

Einwilligungen zur GoldCard (nachfolgend „Karte“ genannt)

Im Rahmen des Antrags willigt der Kunde in die Übermittlung oder das Einholen von Daten entsprechend den nachfolgenden Ziffern ein. Die Einwilligungen sind freiwillig und können jederzeit gegenüber der Hanseatic Bank GmbH & Co KG, Fuhrsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg, einzeln widerrufen werden. Wird eine Einwilligung widerrufen, erklärt der Kunde damit zugleich die Kündigung seines Vertrags.

1. Schufa-Hinweis

Die Hanseatic Bank übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Hanseatic Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Der Kunde befreit die Hanseatic Bank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

2. Bankauskunft

Der Kunde willigt ein, dass die Bank erforderliche bankübliche Auskünfte bei der Bank einholt, bei der sein Girokonto (Referenzkonto) geführt wird (z.B. bei einem Auftrag zur Erhöhung des Verfügungsrahmens). Diese wird zur Erteilung von Auskünften ermächtigt.

Erläuterungen zur GoldCard (nachfolgend „Karte“ genannt)

Die Karte ist ein Zahlungsinstrument, welches mit einem revolvingenden bonitätsabhängigen Kreditrahmen (nachfolgend „Verfügungsrahmen“ genannt) unterlegt ist, aber mit monatlichem Zahlungsziel auch zinsfrei nutzbar ist. Grundlage ist ein Rahmenkreditvertrag mit einem variablen Sollzinssatz zwischen Ihnen und der Hanseatic Bank. Mit der Karte erhalten Sie umfangreiche Reise- und Ticketschutz-Versicherungen, deren Versicherungsschutz mit dem ersten Einsatz der Kreditkarte beginnt. Sie können mit der Karte Bargeld beziehen und über das Kreditkartenkonto Überweisungen tätigen. Es wird ein monatliches Kartenentgelt berechnet. Weiterhin können Sie bei Vertragsunternehmen des Visa-Verbundes (Akzeptanzstellen) Waren und Dienstleistungen im Handel oder im Internet bargeldlos bezahlen. Für die Verbuchung von Kartenverfügungen sowie ggf. anfallender Entgelte und Zinsen wird ein Kartenkonto eingerichtet.

Die Rechnungsstellung erfolgt im Rahmen eines monatlichen Kontoauszuges, sofern Sie Kartenverfügungen getätigt haben oder ein Entgelt bzw. Zinsen auf dem Kartenkonto verbucht wurden. In dem Kontoauszug teilen wir Ihnen mit, wie hoch der Saldo Ihres Kartenkontos ist. Für den Ausgleich eines negativen Kartenkontosaldo können Sie die Teilzahlung nutzen, d. h., Sie zahlen monatlich einen Teilbetrag des negativen Saldo zurück, der in der Regel per Lastschrift von Ihrem Girokonto eingezogen wird. Die Höhe des gewünschten Teilbetrags ist mit der Bank zu vereinbaren, wobei dieser monatlich mindestens 3 % des negativen Kartenkontosaldo, jedoch nicht weniger als 20,– €, betragen muss. Für jeden Tag, den Sie die Teilzahlung nutzen, fallen Zinsen an, die am Ende des Kalendermonats dem Kartenkonto belastet werden. Sie haben jederzeit das Recht zur kostenfreien vollständigen oder teilweisen Rückzahlung eines negativen Saldo auf Ihrem Kartenkonto.

Sofern Sie die Teilzahlung nicht nutzen möchten, haben Sie die Möglichkeit, die Vollzahlung als Rückzahlungsvariante zu wählen. In diesem Fall wird Ihnen monatlich der gesamte negative Kartenkontosaldo in Rechnung gestellt und in der Regel per Lastschrift von Ihrem Girokonto eingezogen. Zinsen auf den negativen Kartenkontosaldo fallen insoweit nicht an.

Sie haben die Möglichkeit, den Kartenvertrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu widerrufen, Einzelheiten zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie im Kartenantrag und in den Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite.

Mit der Karte haben Sie flexible Möglichkeiten zur Zahlung und Finanzierung von Waren und Dienstleistungen. Bitte bedenken Sie, dass Sie mit der Nutzung der Teilzahlung monatliche Zahlungsverpflichtungen eingehen, und nehmen Sie die Teilzahlung nur insoweit in Anspruch, wie es Ihnen Ihre persönliche Einkommens- und Vermögenssituation erlaubt. Sofern Sie mit den monatlichen Zahlungsverpflichtungen in Rückstand geraten, kann dies weitere Kosten verursachen, zur Kündigung des Kartenvertrags führen und Ihre persönliche Bonität erheblich beeinträchtigen.

Ihre Hanseatic Bank

GoldCard

Konditionen Hanseatic Bank GmbH & Co KG

1. Konditionen

Kartenentgelt	4,90 € pro Monat
Kontoauszug online in der Postbox	0 €

Transaktionen aus dem Verfügungsrahmen

Überweisung	3,95 € pro Auftrag
Bargeldabhebungen am Geldautomaten ¹	0 €
Entgelt für den Auslandseinsatz weltweit ²	0 €
Transaktionsentgelt für Zahlungen an Casinobetriebe, Lotteriegesellschaften und Wettbüros (MCC 7995 / 9406) ³	3 % des Betrags, mind. 3,95 €
Transaktionsentgelte für die Nutzung von Wertpapierhandelsplattformen (MCC 6211), den Einsatz bei Finanzinstituten (MCC 6012), für die Ausführung eines Geldtransfers (MCC 4829) und den Kauf von Kryptowährungen (MCC 6051) ³	3 % des Betrags, mind. 3,95 €

¹ Bitte beachten Sie, dass Betreiber von Geldautomaten eigene Gebühren erheben können.

² Fremdwährungen werden zu den ermittelten Wechselkursen von Visa umgerechnet. Der Abrechnungstag kann von dem Tag, an dem die Kartenverfügung getätigt wurde, abweichen, je nachdem, wann die Kartenverfügung bei der Bank eingereicht wird. Den Kurs erfahren Sie unter <https://www.visa.co.uk/support/consumer/travel-support/exchange-rate-calculator.html>

³ Ein MCC (Merchant Category Code bzw. Händlerkategorie Code) ist eine standardisierte vierstellige Nummer, die die von einem Unternehmen angebotenen Waren und Dienstleistungen nach bestimmten Branchen, Händlern oder Transaktionsarten klassifiziert.

Finanzielle Nutzungsgrenzen (sofern Verfügungsrahmen ausreichend)

Online-Zahlungen	6.000 € pro Tag
Sonstige Zahlungen	10.000 € pro Tag
Bargeldabhebungen am Geldautomaten ⁴	500 € pro Tag

⁴ Bitte beachten Sie, dass z. B. Betreiber von Geldautomaten die Anzahl und den Betrag von Abhebungen begrenzen können.

2. Zinsen

Zins bei Nutzung der Teilzahlung (veränderlich)	p. a.
Sollzinssatz	17,05 %
Effektiver Jahreszins	26,67 %

3. Versicherungen

Versicherung „SicherPortemonnaie“	30 € pro Jahr
Versicherung „SicherMobil“	0 €

4. Annahme-/Ausführungsfrist

Annahmefristen

Überweisungen vom Kartenkonto zur taggleichen Bearbeitung	bis 16 Uhr an Geschäftstagen
---	------------------------------

Ausführungsfristen

Der Zahlungsbetrag wird beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingehen:	
Zahlungsauftrag im EWR in €	max. 1 Geschäftstag
Zahlungsauftrag im EWR in einer anderen EWR-Währung als €	max. 4 Geschäftstage
Zahlungsauftrag außerhalb des EWR unabhängig von der Währung	Zahlungsauftrag wird baldmöglichst bewirkt
Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus Ziffer IV. c der AGB.	

Die Bank kann für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder im Konditionsverzeichnis aufgeführt sind und die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen.

Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen für die GoldCard (nachfolgend „Karte“ genannt) der Hanseatic Bank GmbH & Co KG (nachfolgend „Bank“ genannt)

I. Vertragspartner

Hanseatic Bank GmbH & Co KG, Fuhsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg, info@hanseaticbank.de, Handelsregister Hamburg: HRA 68192

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main, www.bafin.de, sowie Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, www.ecb.europa.eu

II. Allgemeines

Die Karte ist ein Zahlungsinstrument, das mit einem revolvierenden bonitätsabhängigen Kreditrahmen (nachfolgend „Verfügungsrahmen“ genannt) unterlegt, aber mit monatlichem Zahlungsziel auch zinsfrei nutzbar ist. Dem Karteninhaber wird nach Annahme des Antrags ein in laufender Rechnung geführtes Kreditkonto (nachfolgend „Kartenkonto“ genannt) eingerichtet; Einzelheiten nachstehend. Der Vertrag wird zwischen der Bank und dem Karteninhaber nach Annahme des Antrags durch die Bank geschlossen. Der verfügbare Betrag des Kartenkontos errechnet sich aus dem von der Bank mitgeteilten Verfügungsrahmen abzüglich, soweit noch nicht ausgeglichen, der vom Karteninhaber getätigten und autorisierten Kartenverfügungen sowie weiterer sonstiger Belastungen und abzüglich auf den Verfügungsrahmen anzurechnender Ratenkredite. Das Konditionsverzeichnis ist Bestandteil dieser Bedingungen. Der Vertrag berechtigt den Karteninhaber zur Nutzung seiner Karte im Rahmen dieser Bedingungen. Die Karte steht und verbleibt im Eigentum der Bank und ist nicht übertragbar. Der Karteninhaber kann die Rückzahlung des offenen Saldos auch durch Inanspruchnahme des vereinbarten Verfügungsrahmens in monatlichen Teilzahlungen erbringen, Einzelheiten hierzu unter dem Abschnitt Krediteinräumung.

III. Nutzung und Verwendung der Karte/Kartenkonto mit Verfügungsrahmen

a) Verwendungsmöglichkeiten

Die Karte ist eine von der Bank herausgegebene Kreditkarte mit verbundenem Verfügungsrahmen, mit der der Karteninhaber bei Vertragsunternehmen des Visa-Verbundes Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und an zugelassenen Geldautomaten Bargeld beziehen kann. Für die Nutzung an Geldautomaten und an Zahlungsterminals wird zusätzlich zur Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) als personalisiertes Sicherheitsmerkmal zur Verfügung gestellt. Beim Karteneinsatz an automatisierten Kassen kann zur kontaktlosen Bezahlung von Kleinbeträgen von der Anforderung eines vereinbarten Authentifizierungselements (z. B. PIN oder Unterschrift) abgesehen werden. Hierbei ist die Kreditkarte mit Kontaktfunktion an ein Kartenlesegerät zu halten. Die Karte kann auch als digitale Kreditkarte zum mobilen Bezahlen (z. B. mit Smartphone, Tablet, Smartwatch oder Wearable) eingesetzt werden. Für die digitale Karte gelten ergänzend die Sonderbedingungen für Apple Pay und Google Pay. Das Kreditkartenkonto kann außerdem für Überweisungen genutzt werden.

Die virtuelle Kreditkarte kann nur für bargeldlose Bezahlvorgänge im Fernabsatz (z. B. Internet, Telefon), die keine spätere Vorlage einer physischen Karte beim Vertragsunternehmen erfordern (z. B. Mietwagen, Bahnticket), eingesetzt werden.

Dabei werden für die genannten Bezahlvorgänge seitens der Bank keine zusätzlichen Entgelte verlangt. Dies gilt nicht für Bezahlvorgänge an bestimmte Gruppen von Vertragsunternehmen, welche nur auf besondere Bestellung der Karteninhaber und gegen ein bestimmtes Entgelt durchgeführt werden. Dazu unten unter b) mehr.

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind.

Die Kreditkarte wird für den privaten Gebrauch einer natürlichen Person ausgestellt und darf nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet werden.

b) Digitale und virtuelle Bezahlvorgänge auf besondere Bestellung

Bezahlvorgänge (in der Regel im Internet) an die folgenden abschließend aufgeführten Arten von Vertragspartnern hat der Karteninhaber ausdrücklich und vorher bei der Bank zu bestellen und dafür das sich aus dem Konditionsverzeichnis ergebende Entgelt zu bezahlen.

- Zahlungen an Casinobetriebe, Lotteriegesellschaften und Wettbüros (MCC 7995 / 9406)
- Nutzung von Wertpapierhandelsplattformen (MCC 6211)
- Einsatz bei Finanzinstituten (MCC 6012)
- Ausführung eines Geldtransfers (MCC 4829)
- Kauf von Kryptowährungen (MCC 6051)

Ein MCC (Merchant Category Code bzw. Händlerkategorie Code) ist eine standardisierte vierstellige Nummer, die die von einem Unternehmen angebotenen Waren und Dienstleistungen nach bestimmten Branchen, Händlern oder Transaktionsarten klassifiziert.

c) Kartenkonto / Abrechnung

Die Kartenverfügungen werden dem Kartenkonto belastet. Eine Übersicht über die Buchungen auf dem Kartenkonto erhält der Karteninhaber einmal monatlich mit einem Kontoauszug mit Rechnungsabschluss.

d) Verfügungsrahmen

Die Nutzung der Karte ist lediglich im Rahmen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Karteninhabers sowie innerhalb des Verfügungsrahmens gestattet. Grundsätzlich kann die Bank jederzeit in angemessenem Rahmen die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Karteninhabers anhand von Selbstausskünften und aktuellen Vermögensnachweisen verlangen. Die Bank ist bei Nichteinhaltung des Verfügungsrahmens berechtigt, den sofortigen Ausgleich der Forderungen zu verlangen. Eine eventuelle Genehmigung einzelner Kartenverfügungen führt nicht zu einer Erhöhung des eingeräumten Verfügungsrahmens. Der Karteninhaber hat Überschreitungen des Verfügungsrahmens unverzüglich auszugleichen. Die Bank ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, den Verfügungsrahmen einseitig zu reduzieren und weitere Kartenverfügungen abzulehnen. Der Verfügungsrahmen kann schrittweise, maximal bis zu einer Höhe von 10.000 €, erhöht werden. Die Erhöhung oder Reduzierung des Verfügungs-

rahmens wird die Bank dem Karteninhaber mindestens in Textform mitteilen.

e) Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, eine Kartenverfügung abzulehnen, wenn der mitgeteilte Verfügungsrahmen überschritten wird, die Nutzungsgrenzen der Karte (z. B. Bargeldverfügungsgrenzen) nicht eingehalten werden, die Karte gesperrt ist, bei Einsatz der Karte der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht, der Karteninhaber sich nicht mit den angeforderten und für die Transaktion erforderlichen Authentifizierungselementen legitimiert hat, oder der Karteninhaber die Verfügung nicht entsprechend dieser Bedingungen autorisiert hat. Hierüber wird der Karteninhaber während des Bezahlvorgangs bzw. über das Terminal, an dem die Kreditkarte eingesetzt wird, soweit möglich unter Angabe der Gründe und der Möglichkeiten, den Fehler zu vermeiden, unterrichtet.

f) Reservierung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Karteninhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze verfügbaren Geldbetrag zu reservieren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
 - der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu reservierenden Geldbetrags zugestimmt hat.
- Den reservierten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

g) Nutzungsgrenzen

Die Verfügungsmöglichkeiten mit der Karte unterliegen aus Sicherheitsgründen täglichen Nutzungsgrenzen. Diese sind im Konditionsverzeichnis aufgeführt.

IV. Autorisierung von Zahlungsaufträgen, Reklamationen und Beanstandungen, Ausführungsfrist

a) Autorisierung von Zahlungsaufträgen

Bei der Nutzung der Karte bei Vertragsunternehmen des Visa-Verbundes ist zusätzlich zur Vorlage der Karte gegebenenfalls entweder einen Beleg zu unterzeichnen, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, die PIN einzugeben oder eine sonstige Authentifizierung (Identitätsprüfung) durch ein Authentifizierungselement erforderlich.

Ein Authentifizierungselement ist:

- ein Element aus der Kategorie Wissen, welches nur dem Karteninhaber bekannt ist (z. B. PIN oder Passwort),
- ein Element aus der Kategorie Besitz als ein Gegenstand, den nur der Karteninhaber besitzt (z. B. ein mobiles Endgerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern TAN) oder
- ein Element aus der Kategorie Inhärenz als ein nur dem Karteninhaber innewohnendes persönliches Merkmal (z. B. Fingerabdruck).

Im Falle der kontaktlosen Nutzung an automatisierten Kassen ist die Karte zur Autorisierung der Zahlung an ein geeignetes Lesegerät zu halten. Der kontaktlose Einsatz kann im Rahmen der festgelegten Betrags- und Nutzungsgrenzen ohne Einsatz der PIN oder eines sonstigen Authentifizierungselements erfolgen, soweit dies an den Terminals für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht verlangt wird. Bei Einsatz der Karte im Internet zur Autorisierung von Online-Bezahlvorgängen erfolgt die Authentifizierung des Karteninhabers, indem er auf Aufforderung die gesondert vereinbarten und der Bank aufgrund der Geschäftsbeziehung bekannten Authentifizierungselemente einsetzt. Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenverfügung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN, die Unterschrift oder ein sonstiges Authentifizierungselement erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenverfügung nicht mehr widerrufen. Die Ausführung des Zahlungsauftrags durch die Bank erfolgt auf der Grundlage der durch die Kartennutzung elektronisch übermittelten Informationen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

b) Reklamationen / Beanstandungen

Reklamationen oder Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen des Visa-Verbundes sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers gegenüber der Bank.

c) Ausführungsfrist

Der Zahlungsauftrag des Karteninhabers wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Sofern der Zeitpunkt des Zugangs nicht auf einen Geschäftstag der Bank fällt, gilt der Zahlungsauftrag als am nächsten Tag zugegangen. Ein Zahlungsauftrag, der nach 16 Uhr bei der Bank eingeht, gilt als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bank stellt sicher, dass nach Zugang des Zahlungsauftrags der Zahlungsbetrag innerhalb eines Geschäftstages beim Zahlungsempfänger eingeht, sofern der Zahlungsauftrag in Euro zu erfüllen ist und die Bank des Zahlungsempfängers ihren Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat. Bei Zahlungsvorgängen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die nicht in Euro erfolgen, gilt eine Frist von vier Geschäftstagen. Die genannten Fristen gelten nicht für die Erbringung von Zahlungen in der Währung eines Staates außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder sofern die Bank des Zahlungsempfängers ihren Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat. Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen eines Kalenderjahres bis auf samstags und den 24. Dezember sowie den 31. Dezember.

d) Das Kartenkonto ist kein Zahlungsverkehrskonto.

V. Entgelte, Zinsen und Wechselkurse

a) Entgelte und Zinsen

Die vom Karteninhaber geschuldeten Entgelte für die im Zusammenhang mit dem Vertrag von der Bank erbrachten Leistungen ergeben sich aus dem zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigen Konditionsverzeichnis. Für die Inanspruchnahme der Teilzahlung fallen die vereinbarten Zinsen an. Die Zinsen werden taggenau errechnet und monatlich dem Kartenkonto belastet sowie im Kontoauszug ausgewiesen.

b) Wechselkurse

Kartenverfügungen, die nicht in Euro erfolgen, werden zu den von Visa täglich festgesetzten Wechselkursen umgerechnet. Die Bank wird den Fremdwährungsumsatz, den Euro-Betrag und den sich daraus ergebenden Kurs auf dem Kontoauszug mitteilen. Die Umrechnung in Euro erfolgt an dem Tag, an dem die Belastung der Kartenverfügung bei Visa eingereicht wurde. Dieser Tag kann gegebenenfalls von dem Tag abweichen, an dem die Kartenverfügung durch den Karteninhaber getätigt wurde. Der im Kontoauszug mitgeteilte Kurs stellt den Referenzwechselkurs dar. Änderungen dieses von Visa festgesetzten Wechselkurses werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam.

VI. Sicherheit der Karte / Sorgfaltspflichten, Abhilfemaßnahmen, Haftung, Berichtigungs- und Erstattungsansprüche

a) Sorgfaltspflichten

i) Der Karteninhaber hat mit der ihm zur Verfügung gestellten Karte sorgfältig umzugehen. Er hat die Karte unverzüglich nach Erhalt zu unterzeichnen. Zusätzlich ist er verpflichtet, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Karte oder die PIN vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Der Karteninhaber muss die PIN jedem Dritten gegenüber geheim halten. Die PIN darf nicht zusammen mit der Karte aufbewahrt oder darauf notiert und auch nicht in sonstiger Weise gespeichert werden, auch nicht in verschlüsselter Form. Die Karte darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden.

Jede Person, die im Besitz der Karte und / oder der PIN ist, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen (z. B. Geld an Automaten abzuheben) zu tätigen.

ii) Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine mit der Bank vereinbarten Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden. Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge hat der Karteninhaber vor allem Folgendes zu beachten:

- Authentifizierungselemente aus dem Bereich Wissen (z. B. Online-Banking-Passwort) sind geheim zu halten und dürfen nicht mündlich, in Textform (z. B. E-Mail) oder auf sonstige Weise weitergegeben oder ungesichert elektronisch gespeichert (zum Beispiel Speicherung des Online-Passworts im Klartext im mobilen Endgerät) werden sowie nicht auf dem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit dem Gerät, welches zum Nachweis des Authentifizierungselementes aus dem Bereich Besitz (zum Beispiel mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Elements aus dem Bereich Inhärenz (z.B. mobiles Endgerät mit Anwendung für Kreditkartenzahlung und Fingerabdrucksensor) dient, aufbewahrt werden.
- Authentifizierungselemente aus dem Bereich Besitz (z. B. mobiles Endgerät) sind vor dem unbefugten Zugriff Dritter sicher zu verwahren. Insbesondere ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen nicht auf das mobile Endgerät (z. B. Mobiltelefon) zugreifen können sowie dass mit dem mobilen Endgerät empfangene Benachrichtigungen nicht mündlich oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden dürfen.

Weiterhin

- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindlichen Anwendungen für Kreditkartenzahlungen (z. B. Karten-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können
- ist die Anwendung für Online-Bezahlvorgänge (z.B. Karten-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers zu deaktivieren, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons) und
- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN, Code) nicht außerhalb der Online-Bezahlvorgänge mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden
- Authentifizierungselemente aus dem Bereich Inhärenz (z. B. der Fingerabdruck des Karteninhabers) dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers für Online-Bezahlvorgänge nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Authentifizierungselemente aus dem Bereich Inhärenz anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für Online-Bezahlvorgänge genutzt wird, Authentifizierungselemente aus dem Bereich Inhärenz anderer Personen gespeichert, ist für Online-Bezahlvorgänge das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z.B. Online-Passwort) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Authentifizierungselement aus dem Bereich Inhärenz.

Der Karteninhaber muss die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei Online-Bezahlvorgängen beachten und insbesondere angemessene Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem) treffen. Soweit dem Karteninhaber Daten aus seinem Online-Bezahlvorgang (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät (z. B. Mobiltelefon oder App) zur Bestätigung angezeigt werden, ist der Karteninhaber verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen. Bei Abweichungen hat der Karteninhaber die Transaktion abzubrechen. Für den Fall, dass die Bank ein gesichertes Authentifizierungsverfahren (z. B. Visa Secure) anbietet und dieses von dem Vertragsunternehmen des Visa-Verbundes unterstützt wird, ist es vom Karteninhaber zu nutzen.

iii) Der Karteninhaber hat die Bank über den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte, der PIN oder eines sonstigen Authentifizierungselements oder über einen entsprechenden Verdacht unverzüglich zu unterrichten, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat. Die aktuelle Rufnummer der Bank ist im Internet unter www.hanseaticbank.de einsehbar.

b) Sperre der Karte durch die Bank

Die Bank kann die Karte sperren und die Einziehung der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder sich der Bank ein wesentlich erhöhtes Risiko darstellt, dass der Karteninhaber seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann. Die Bank behält sich eine vorläufige Sperre bei Zahlungsverzug des Karteninhabers vor. Die Bank wird den Karteninhaber über die Sperrung oder Einziehung der Karte unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe (soweit gesetzlich zulässig) möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung oder Einziehung mindestens in Textform unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind und hierüber den Karteninhaber unverzüglich unterrichten.

c) Haftung für nicht autorisierte Kartenverfügungen

Beruhet ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang darauf, dass die Kreditkarte oder die PIN oder sonstige für Online-Bezahlvorgänge vereinbarte Authentifizierungselemente verloren gegangen oder abhandengekommen sind, gestohlen oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt wurden, haftet der Karteninhaber grundsätzlich nicht für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden. Der Karteninhaber haftet in vollem Umfang, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat oder den Schaden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Sorgfaltspflichten herbeigeführt hat. Grobe Fahrlässigkeit kann insbesondere vorliegen, wenn der Karteninhaber

- die PIN oder das vereinbarte Authentifizierungselement aus dem Bereich Wissen (z. B. Online-Banking-Passwort) auf der Kreditkarte vermerkt oder zusammen mit der Kreditkarte aufbewahrt hat (z. B. im Brief, in welchem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde).
- den Verlust oder den Diebstahl der Kreditkarte oder die missbräuchliche Verwendung der Bank schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat.
- die PIN oder das vereinbarte Authentifizierungselement aus dem Bereich Wissen Dritten mitgeteilt hat und der Missbrauch darauf basiert.

Sofern die Bank bei Online Bezahlvorgängen eine starke Kundenauthentifizierung nicht verlangt oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung nicht akzeptiert, haftet der Karteninhaber nicht. Der Karteninhaber haftet jedoch in vollem Umfang, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Karteninhaber weiß, z. B. PIN), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, z. B. Kreditkarte) oder Inhärenz (etwas, das der Karteninhaber ist, z. B. Fingerabdruck). Sobald der Verlust oder Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte und/oder PIN oder eines sonstigen Authentifizierungselements der Bank gegenüber angezeigt wurde (Sperranzeige), haftet der Karteninhaber für alle danach durch Zahlungsvorgänge entstehende Schäden nicht, es sei denn, er handelt in betrügerischer Absicht. Der Karteninhaber haftet nicht für Schäden, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht gegenüber der Bank abgeben konnte, weil die Bank die Möglichkeit die Sperranzeige vorzunehmen nicht durch geeignete Mittel sichergestellt hat. Dies gilt nicht, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

d) Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Für den Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs hat die Bank keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag dem Kartenkonto belastet worden ist, dieses Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftstags zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass der Zahlungsvorgang nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Zahlers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank die Verpflichtung zur Erstattung unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

e) Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte. Der Karteninhaber kann darüber hinaus die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurde. Geht der Zahlungsvorgang, den der Karteninhaber ausgelöst hat, beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist ein (Verspätung), kann der Karteninhaber von der Bank verlangen, dass diese den Zahlungsdienstleister des Empfängers darauf in Anspruch nimmt, dass dieser die Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Empfängers so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden. Der Karteninhaber kann im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlungsvorgangs verlangen, dass die Bank den Zahlungsvorgang nachvollzieht und den Karteninhaber über das Ergebnis unterrichtet. Die Haftung der Bank ist ausgeschlossen, wenn im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorgangs durch die Bank nachgewiesen wird, dass der Betrag ungekürzt eingegangen ist oder, im Falle einer Verspätung durch die Bank, nachgewiesen wird, dass der Betrag rechtzeitig eingegangen ist. Für den Fall, dass ein Zahlungsvorgang mit einer vom Karteninhaber angegebenen fehlerhaften Kundenkennung ausgeführt wurde, ist die Haftung der Bank ebenfalls ausgeschlossen. Der Karteninhaber kann in diesem Fall jedoch verlangen, dass sich die Bank im Rahmen der eigenen Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wieder zu erlangen. Ist dies nicht möglich, teilt die Bank auf Antrag des Karteninhabers alle verfügbaren Informationen mit, damit der Karteninhaber einen Anspruch auf Erstattung geltend machen kann. Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften oder verspäteten Ausführung eines autorisierten Zahlungsvorgangs ist die Haftung der Bank – unabhängig von dem möglicherweise bestehenden gesetzlichen Erstattungsanspruch – für den über den Erstattungsanspruch hinausgehenden Schaden auf 12.500 € begrenzt, sofern die Bank überhaupt ein Verschulden trifft. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für den Zinsschaden und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

f) Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen

Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich zu unterrichten, falls er feststellt, dass eine Kartenverfügung nicht autorisiert war oder fehlerhaft ausgeführt worden ist. Ein Erstattungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von 13 Monaten ab dem Tag der Belastung des betreffenden Zahlungsvorgangs auf dem Kartenkonto gegenüber der Bank angezeigt wird. Für andere Ansprüche als die aus §§ 675u und 675y BGB wegen eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs kann der Karteninhaber den Anspruch auch nach Ablauf der Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber entsprechend den vereinbarten Bedingungen über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung mit dem monatlichen Abschluss (Kontoauszug) auf dem vereinbarten Weg unterrichtet hat, anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

g) Erstattungsanspruch bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang

Der Karteninhaber hat gegenüber der Bank einen Anspruch auf Erstattung einer Belastung des Kartenkontos, die auf einem autorisierten, vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgang beruht, wenn bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und der Zahlungs-

betrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Vertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können. Mit einem etwaigen Währungs- und Wechselkursrisiko bleibt der Karteninhaber unberührt. Der Karteninhaber ist verpflichtet, der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet. Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Tag der Belastung auf dem Kartenkonto gegenüber der Bank geltend macht.

VII. Krediteinräumung für den Karteninhaber

a) Rückzahlungsmodalitäten – Teilzahlung/Vollzahlung

Der Karteninhaber kann gegenüber der Bank im Antrag oder später (fern-)mündlich oder mindestens in Textform bestimmen, dass er seine Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag gegenüber der Bank durch Inanspruchnahme eines zinspflichtigen Kredits erfüllt und diesen in monatlichen Raten zurückzahlt (Teilzahlung). Die Bank gewährt dem Karteninhaber hierfür einen Kredit bis zur Höhe des mitgeteilten Verfügungsrahmens auf unbestimmte Zeit zu den im Antrag genannten und ggf. in der Folgezeit angepassten Konditionen, insbesondere Sollzinssätzen. Der Karteninhaber ist als Kreditnehmer verpflichtet, den gewährten Kredit monatlich mindestens in Höhe von 3 % des negativen Kartenkontosaldos, jedoch nicht weniger als 20 € (Mindestbetrag) zurückzuzahlen. Das Recht zur jederzeitigen kostenfreien vollständigen oder teilweisen Rückzahlung des Kredits bleibt davon unberührt. Alternativ kann der Karteninhaber auch bestimmen, dass er seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bank einmal im Monat durch Zahlung des gesamten negativen Kartenkontosaldos nachkommt (Vollzahlung). Die Verpflichtung zur Teil- oder Vollzahlung entsteht, wenn zum Ende einer monatlichen Abrechnungsperiode ein negativer Saldo auf dem Kartenkonto entsteht, den die Bank dem Karteninhaber per Kontoauszug mitteilt.

b) Rückzahlungsmodalitäten – Zinsberechnung

Der Wechsel von der Vollzahlung zur Teilzahlung oder umgekehrt kann der Karteninhaber der Bank (fern-)mündlich oder mindestens in Textform mitteilen. Die Bank behält sich in Zweifelsfällen vor, einen entsprechenden Auftrag durch Nachfrage beim Karteninhaber auf Echtheit und inhaltliche Klarheit zu überprüfen. Weiterhin behält die Bank sich vor, einen Wechselauftrag aus organisatorischen Gründen erst binnen weniger Arbeitstage nach Eingang umzusetzen. Das Datum der Umsetzung teilt die Bank dem Karteninhaber per Kontoauszug mit. Ab Datum der Umsetzung des Wechsels gilt Folgendes: Beim Wechsel von Vollzahlung auf Teilzahlung wird ein am Tag der Umsetzung aufgelaufener negativer Kartenkontosaldo zu den Konditionen des Verfügungsrahmens verzinst. Beim Wechsel von Teilzahlung auf Vollzahlung wird ein bis dahin bestehender negativer Kartenkontosaldo bis zum Tag der Umsetzung verzinst. Die Verzinsung endet am Tag der Umstellung, wobei die bis dahin etwa aufgelaufenen Kreditzinsen den Saldo entsprechend erhöhen und mit der nächsten Zahlungsfälligkeit zu begleichen sind. Die Zinsen werden dem Tag der ersten Inanspruchnahme des Kredits auf den jeweiligen negativen Kartenkontosaldo berechnet, jedoch erst ab dem Tag, an dem der Karteninhaber mit der Bank die Teilzahlung vereinbart hat. Die Berechnung der Zinsen endet mit dem Tag, an dem der negative Kartenkontosaldo vollständig ausgeglichen wurde oder der Karteninhaber mit der Bank die Vollzahlung vereinbart hat.

c) Zahlungswege und Zahlungstermin – SEPA-Lastschriftverfahren

Die Bank wird, sofern der Karteninhaber sein Kreditinstitut angewiesen hat, die fälligen Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren zulasten des Referenzkontos von der Hanseatic Bank GmbH & Co KG einziehen zu lassen, von diesem Recht Gebrauch machen, solange der Einzug der fälligen Zahlungen ungestört verläuft und das Mandat nicht widerrufen wird. Die Frist für Vorankündigungen von Lastschriftinzügen beträgt mindestens einen Tag vor Einzug vom Referenzkonto. Die Vorankündigung ergeht regelmäßig durch die Kontoauszüge. Die Vorankündigung für den vertragsmäßigen Rateneinzug – falls vereinbart – ergibt sich aus den im Kreditantrag genannten Konditionen, insbesondere zur Ratenhöhe und zu den Fälligkeiten. Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann der Karteninhaber die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Die Bank ist zum Einzug aber nicht verpflichtet, wenn dieser wenigstens einmal aus Gründen gescheitert ist, die nicht von der Bank, sondern vom Karteninhaber zu vertreten sind. Wenn die Bank auf den Einzug der fälligen Zahlungen aus diesen Gründen verzichtet, wird sie es dem Karteninhaber unverzüglich, mindestens in Textform, mitteilen. Die fälligen Zahlungen bleiben geschuldet. Nimmt der Karteninhaber nicht am Lastschriftverfahren teil, sind die fälligen Zahlungen spätestens bis zum 10. des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats per Überweisung auf das Kartenkonto auszugleichen. Scheckzahlungen oder Rückzahlungen in bar sind nicht möglich.

d) Zinsanpassung

Der Zinssatz für die Inanspruchnahme des Kredits ist variabel. Die Zinsberechnung erfolgt nach der Formel 14,78 % pro Jahr plus aktueller Basiszinssatz (§ 247 BGB). Der Basiszinssatz kann sich gemäß den gesetzlichen Vorgaben jeweils zum 01.01. und zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres ändern. Sollte eine Veränderung des Basiszinssatzes veröffentlicht werden, wird die Hanseatic Bank den Vertragszinssatz zum Ende der nächsten Abrechnungsperiode in dem auf die Veränderung folgenden Kalendermonat anpassen. Somit werden die Änderungen in den Monaten Februar bzw. August wirksam. Vor Änderung des Zinssatzes wird die Hanseatic Bank den Kreditnehmer darüber informieren. Der angepasste Zinssatz wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens gültiger Bestandteil dieser Vereinbarung.

e) Vereinbarung eines befristeten Darlehens (Ratenkredit)

Neben dem oben beschriebenen Verfügungsrahmen kann die Bank dem Karteninhaber auch ein befristetes Darlehen mit fester Laufzeit, Ratenhöhe und besonderen Konditionen (fester Zinssatz) anbieten. Dies setzt eine gesonderte Vereinbarung voraus. Im Falle der Gewährung reduziert die gewährte Darlehenssumme den verfügbaren Betrag entsprechend, während Rückzahlungen den verfügbaren Betrag entsprechend freigeben.

VIII. Kreditsicherheit, Lohn- und Gehaltsabtretung

Der Karteninhaber tritt der Bank den pfändbaren Teil seiner gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf Arbeitsentgelt jeder Art einschließlich Betriebsrenten, Ruhegeld, Provisionsforderungen, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen, Erfindungsvergütungen, Abfindungen, Pensionen sowie auf laufende Geldleistungen gem. § 53 Absatz 2, Absatz 3, § 54 Absatz 2, Absatz 4 und Absatz 5 SGB I, nämlich Zahlungen von Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Rentenabfindung, Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld, Leistungen der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung (auch Erwerbsunfähigkeits-, Witwen- und Waisenrente) einschließlich eventueller Abfindungen und Beitragsrückerstattungen gegen seinen jeweiligen Arbeitgeber, Leistungsträger oder Dritte zur Sicherung des aufgrund des Vertrags eingeräumten Verfügungsrahmens ab. Die Bank nimmt diese Abtretung an. Die Abtretung ist begrenzt auf den Verfügungsrahmen zuzüglich eines Pauschalbetrages von 20 % auf den Verfügungsrahmen für eventuelle Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bzw. zusätzlich anfallender Kosten, insbesondere notwendiger Kosten der Rechtsverfolgung. Zur Berechnung des pfändbaren Teils der Gesamteinkünfte werden die abgetretenen Einkünfte des Karteninhabers entsprechend § 850e Nr. 2, 2a ZPO zusammengerechnet. Der nach den so festgestellten Gesamteinkünften unpfändbare Betrag ist in erster Linie dem Arbeitseinkommen zu entnehmen, welches die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Darlehensnehmers bildet.

Kommt der Karteninhaber mit der Zahlung in Verzug, ist die Bank berechtigt, die Abtretung gegenüber den Drittschuldnern offenzulegen und von der Abtretung Gebrauch zu machen, sofern sie dies gegenüber dem Karteninhaber mit einer Frist von einem Monat angedroht hat und der Karteninhaber nach Ablauf der Frist noch mit einem Betrag in Höhe von mindestens zwei monatlichen Teilbeträgen in Verzug ist. Die Ansprüche aus der Abtretung gehen mit vollständiger Tilgung der gesicherten Forderung auf den Karteninhaber zurück. Die Bank ist auf Verlangen des Karteninhabers zu einer Teilfreigabe der Abtretung durch entsprechende Herabsetzung des o. a. Höchstbetrages verpflichtet, falls der Nominalwert aller Sicherheiten den jeweiligen Restsaldo zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 20 % (Deckungsgrenze) nicht nur vorübergehend übersteigt.

IX. Änderungen

a) Änderungsangebot

Änderungen der Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch den Karteninhaber

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Karteninhaber im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Karteninhabers gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

cc) das Änderungsangebot erfolgt, um eine Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (zum Beispiel der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist, und

cc) der Karteninhaber das Änderungsangebot nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Karteninhaber im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen dieser Regelung oder
- bei Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die vom Karteninhaber im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden, oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderung von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zu Gunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Karteninhabers zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Karteninhabers bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Karteninhaber den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Karteninhaber in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

X. Kommunikation

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Internet-Produkt. Die Bank erbringt Mitteilungen an den Karteninhaber durch Einstellen in die Postbox oder kann je nach Ermessen Mitteilungen per Post (textlich) oder über das Internet per E-Mail (in Textform) erbringen. Die Mitteilungen erfolgen in deutscher Sprache. Es besteht während der Vertragslaufzeit jederzeit das Recht, die Übermittlung der Vertragsbedingungen anzufordern.

XI. Kontokorrentabrede und Rechnungsabschluss

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Kontoauszugs hat der Karteninhaber spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben. Macht er Einwendungen textlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechswochenfrist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge weist die Bank im Kontoauszug besonders hin. Auch nach Abschluss der Einwendungsfrist kann der Karteninhaber eine Berichtigung des Kontoauszugs verlangen. Dazu muss er aber beweisen, dass sein Kartenkonto zu Unrecht belastet oder ihm zu Unrecht eine Gutschrift nicht erteilt wurde.

XII. Mitteilungspflichten, Auskünfte

a) Der Karteninhaber hat der Bank Änderungen des Namens, der Anschrift inkl. der Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse), der persönlichen Verhältnisse (z. B. Heirat, Einkommen), des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Arbeitgeberwechsel, Kündigung) und bei Nutzung des Lastschriftverfahrens der Referenzkontoverbindung (z. B. Wechsel der Hausbank) umgehend textlich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, hat er die daraus entstehenden Kosten zu tragen (z. B. Kosten für die Anfrage bei der Meldebehörde).

b) Die Bank steht dem Karteninhaber für Anfragen, Auskünfte, Aufträge (z. B. Änderung der Rückzahlungsmodalitäten, Sperren der Karte o. Ä.) auch telefonisch zur Verfügung. Die Bank behält sich das Recht vor, im Einzelfall weitere Auskünfte oder sonstige Belege zu verlangen. Die zwischen dem Karteninhaber und der Bank oder den von ihr hierfür Beauftragten geführten Telefonate können zum Zweck des Nachweises und zum Schutz des Karteninhabers aufgenommen und gespeichert werden.

XIII. Anwendbares Recht

Für die vertraglichen Beziehungen mit der Bank gilt deutsches Recht. Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

Datenschutzhinweise

der Hanseatic Bank

Mit diesen Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die **Hanseatic Bank GmbH & Co KG** (nachfolgend „Bank“ genannt) und informieren Sie über Ihre Rechte als betroffene Person aus dem Datenschutzrecht. Welche Daten wir im Einzelnen verarbeiten und in welcher Weise diese genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen. Hierzu finden Sie im Rahmen dieses Datenschutzhinweises weitere Hinweise unter der jeweiligen Kategorie des Vertrages. Bitte geben Sie die Informationen auch den aktuell und künftig vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlichen Berechtigten sowie etwaigen Mitverpflichteten eines Kredites weiter. Dazu zählen z. B. Begünstigte im Todesfall, Prokuristen oder Bürgen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle

Hanseatic Bank GmbH & Co KG
Fuhlsbüttler Straße 437
22309 Hamburg
Telefon: 040 646 03-0
E-Mail: info@hanseaticbank.de

Datenschutzbeauftragter

Hanseatic Bank GmbH & Co KG
Datenschutzbeauftragter
Fuhlsbüttler Straße 437
22309 Hamburg
Telefon: 040 646 03-0
E-Mail: datenschutz@hanseaticbank.de

2. Welche Quellen nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Unternehmen (z. B. Kreditvermittler) oder von sonstigen Dritten (z. B. einer Kreditauskunftei) berechtigt übermittelt werden.

Auch im Rahmen eines persönlichen Kontaktes mit der Bank (z. B. anlässlich einer Messe / Veranstaltung / eines Seminars / sonstigen Termins / Telefonats oder per E-Mail / Brief) mitgeteilte personenbezogene Daten werden verarbeitet. Sofern es keinen persönlichen Kontakt gab, haben wir personenbezogene Daten über Dritte (z. B. Vermittler, Netzwerkpartner) erhalten oder aus öffentlich zugänglichen Quellen entnommen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für personenbezogene Daten von Ihnen in Ihrer Funktion als Vertreter / Bevollmächtigter einer juristischen Person.

3. Welche Daten nutzen wir?

a) Relevante personenbezogene Daten im Rahmen einer Kontaktanbahnung können sein:

- **Persönliche Daten**, z. B. vollständiger Name, Adresse, Kontaktdaten (z. B. E-Mail-Adresse und Telefon), Firma / Branche, Position im Unternehmen.

b) Relevante personenbezogene Daten im Rahmen einer Geschäftsanbahnung, im Zuge einer Bevollmächtigung (Kontovollmacht, Zugang zum Online-Banking) oder als Mitverpflichteter eines Kredites (z. B. Bürge) können sein:

- **Persönliche Daten**, z. B. vollständiger Name, Adresse, Kontaktdaten (z. B. E-Mail-Adresse und Telefon), Firma/Branche, Position im Unternehmen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, bei Nicht-EU-Staatsangehörigen Aufenthalts-/Arbeitserlaubnis, Familienstand und Geschäftsfähigkeit, Beruf, Berufsgruppenschlüssel (z. B. unselbständig / selbständig), Wohnstatus (Miete / Eigentum), Steuer-ID, FATCA-Status, Scoring- / Ratingdaten.
- **Legitimationsdaten**, z. B. Ausweis- / Reisepassdaten und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftprobe).
- **Bonitätsdaten / Daten über Ihre finanzielle Situation**, z. B. Angaben und Nachweise zu Vermögen und Verbindlichkeiten, Angaben zum Einkommen, Gehaltsabrechnungen, Einnahmen- / Überschussrechnungen und Bilanzen, Steuerunterlagen, Zahlungsverhalten, Immobilienwert oder Wert sonstiger Gegenstände, übernommene Bürgschaften, Kreditgeschichte, Einträge bei Auskunfteien, Mietkosten bzw. Rate Baufinanzierung, Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder, Arbeitgeber, Art und Dauer Beschäftigungsverhältnis, Art und Dauer der Selbstständigkeit, Verwendungszweck (bei Darlehen), Güterstand, Eigen- und Fremdsicherheiten: Objektunterlagen, Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle), Lebens- und Rentenversicherungen, Erwerbs- / Berufsunfähigkeits- und Pflegeversicherung.
- **Werbe- und Vertriebsdaten**, z. B. Daten über Ihre Nutzung von durch die Bank angebotenen Telemedien (z. B. Aufruf der Webseiten der Bank, Apps) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.
Die Bank nutzt insoweit insbesondere Cookies, Re-Targeting-Technologie (zur Wiedererkennung) und Webanalysedienste. Weitere Informationen zu diesen Diensten finden Sie in der Datenschutzerklärung der Bank unter www.hanseaticbank.de/services/datenschutz.
- c) Relevante personenbezogene Daten im Rahmen einer Geschäftsbeziehung und der Nutzung von Produkten / Dienstleistungen, aus den im Folgenden aufgelisteten Produktkategorien, können sein:
 - **Spar- und Einlagengeschäft**: Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Umsätze), steuerliche Informationen (z. B. Angaben zur Kirchensteuerpflicht), Angaben zu etwaigen Drittbegünstigten, Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle).
 - **Kreditkarten- und Co-Branding-Kreditkartengeschäft** (z. B. GenialCard, GoldCard, Deutschland-Kreditkarte Classic, Deutschland-Kreditkarte Gold): z. B. Kreditkartennummer, Kundennummer, Kreditkartenart, Mitgliedsnummer, Kreditkartenstatus, Mobilnummer, Bonuspunkte, Gesamtbetrag des mit der Kreditkarte getätigten Umsatzes, Stornierungen / Rückbuchungen, Datum und Ort der Benutzung der Karte, Ausgabedatum und Vertragsende.

- **Finanzierungen**: z. B. Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle), Darlehenshöhe, Darlehensraten, Fälligkeiten, Angaben / Nachweise zum Verwendungszweck, Eigen- und Fremdsicherheiten.
- **Online Banking**, z. B. Auftragsdaten (z. B. Zahlungsauftrag, Umsatzen im Zahlungsverkehr, Empfänger, IBAN, Verwendungszweck).
- **Digitale Services**: Hinsichtlich der beim Einsatz von digitalen Serviceprodukten verarbeiteten Daten wird verwiesen auf weiterführende Informationen zum Datenschutz im Zusammenhang mit dem jeweiligen digitalen Service.

Darüber hinaus können während der Geschäftsanbahnung und -beziehung, insbesondere durch persönliche, schriftliche oder telefonische Kontakte, durch Sie oder von der Bank initiiert, weitere personenbezogene Daten, z. B. Informationen über Kontaktkanal, Datum der Kontaktaufnahme, Anlass und Ergebnis des Kontakts, (elektronische) Kopien des Schriftverkehrs sowie Informationen über die Einbindung in Direktmarketingmaßnahmen verarbeitet werden.

4. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten die oben genannten personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

4.1 Zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (Artikel 6 Abs. 1 b DS-GVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erbringung und Vermittlung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen sowie Versicherungs- und Immobiliengeschäften, insbesondere zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und der Erfüllung von Verträgen mit Ihnen und der Ausführung Ihrer Aufträge sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituts erforderlichen Tätigkeiten.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt oder Service (z. B. Abwicklung Zahlungsverkehr, Kreditkartengeschäft, Einlagengeschäft, Vermittlung, Prüfungsvorgänge im Kredit- / Darlehensgeschäft) und können bei der Bank unter anderem die

- Abwicklung von Versicherungsfällen durch Versicherungen, die zur Kreditkarte gehören,
- Durchführung des Darlehensschutzes (Restschuldversicherung),
- Bargeldeinzahlungen und -auszahlungen,
- Anzeige des Finanzstatus des Kunden bei Fremdbankinstituten (Multibanking),
- Beratung, Bedarfsanalysen

sowie die Durchführung von weiteren Transaktionen, die Ihre Geschäftsbeziehung betreffen, umfassen.

Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

4.2 Im Rahmen der Interessenabwägung (Artikel 6 Abs. 1 f DS-GVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele:

- Kontakt- und Geschäftsanbahnung,
- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. SCHUFA, Creditreform) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken,
- Datenaustausch mit Vermittlern über das Zustandekommen von Verträgen oder ggf. noch fehlende Unterlagen sowie zu Abrechnungszwecken,
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse inklusive Kundensegmentierung und Berechnung von Abschlusswahrscheinlichkeiten,
- Direktwerbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit zulässig und soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten diesbezüglich nicht widersprochen haben,
- Visa Account Updater (im Folgenden „Aktualisierungsservice“):
Der Aktualisierungsservice übermittelt im Rahmen eines automatisierten Datenaustausches aktualisierte Kreditkartendaten von Kunden an Visa.
Dies beinhaltet die Kreditkartennummer und/oder die Änderung des Ablaufdatums und Benachrichtigungen über geschlossene und neue Konten.
Visa übermittelt die Informationen in elektronischer Form an teilnehmende Akzeptanzstellen um diesen die Aktualisierung der Kreditkartendaten zu ermöglichen, bspw. um Zahlungen für wiederkehrende Dienstleistungen und mit mobilen Zahlungslösungen oder zuvor genehmigte Zahlungen (bspw. für Onlinedienste oder Abonnements) auch nach einer Aktualisierung der Kreditkartendaten automatisch sicherzustellen.
Sollten Sie dies nicht wünschen, können Sie der Verarbeitung Ihrer Daten für diesen Service gem. Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung widersprechen, wodurch Ihre Teilnahme am Aktualisierungsservice nicht mehr möglich ist und automatisch endet.
Der Widerspruch gilt für die entsprechende Karte.
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Sammlung von Beweismitteln bei Straftaten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen (z. B. an Geldautomaten), zum Schutz von Kunden und Mitarbeitern sowie zur Wahrnehmung des Hausrechts,
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen),
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts,
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten,
- Maßnahmen zur Risikosteuerung sowie
- Maßnahmen zur Refinanzierung von Darlehen

4.3 Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DS-GVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten an Kooperationspartner im Co-Branding-Kreditkartengeschäft, Auswertung von Zahlungsverkehrsdaten für Marketingzwecke oder Informationen über neue Services) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. **Eine erteilte Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden.** Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die – wie beispielsweise die SCHUFA-Klausel – vor der Geltung der DS-GVO, also vor dem 25. Mai 2018, der Bank gegenüber erteilt worden sind.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon also nicht betroffen.

4.4 Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO)

Zudem unterliegt die Bank diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie bankenaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten, Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen) sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken.

Aufgrund der hohen Komplexität und Masse an individuellen Anforderungen im Rahmen der bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben wenden Sie sich für weitere Informationen bitte mit einer Anfrage für die von Ihnen benötigten Informationen an unseren Datenschutzbeauftragten.

5. Wer bekommt Ihre Daten?

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis und unsere schriftlichen datenschutzrechtlichen Weisungen wahren. Dies sind im wesentlichen Unternehmen aus den im Folgenden aufgeführten Kategorien.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Bank ist zunächst zu beachten, dass wir als Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis gemäß unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben, wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind und/oder von uns beauftragte Auftragsverarbeiter gleichgerichtet die Einhaltung des Bankgeheimnisses sowie die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung / des Bundesdatenschutzgesetzes garantieren.

Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, vergleichbare Einrichtungen und Auftragsverarbeiter, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln. Im Einzelnen: Abwicklung von Bankauskünften, Unterstützung/Wartung von EDV- / IT-Anwendungen, Archivierung, Belegbearbeitung, CallCenter-Services, Compliance-Services, Controlling, Datenscreening für Anti-Geldwäsche-Zwecke, Datenvernichtung, Einkauf/Beschaffung, Flächenmanagement, Immobiliengutachten, Kreditabwicklungsservice, Sicherheitenverwaltung, Zahlkartenabwicklung (Kreditkarten), Kundenverwaltung, Lettershops, Marketing, Medientechnik, Meldewesen, Research, Risikocontrolling, Spesenabrechnung, Telefonie, Videolegitimation, Webseitenmanagement, Wertpapierdienstleistung, Wirtschaftsprüfungsdienstleistung.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)) erfolgt nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt worden ist oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standarddatenschutzklauseln) vereinbart worden sind oder Sie der Bank Ihre Einwilligung erteilt haben.

Über Einzelheiten wird Sie die Bank, sofern gesetzlich vorgegeben, gesondert informieren.

7. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeitet und speichert die Bank Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer der Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst. Dabei ist zu beachten, dass die Geschäftsbeziehung mit der Bank ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist. Für Organe juristischer Personen gilt, dass die Verarbeitung und Speicherung solange erfolgt, wie Sie für die jeweilige juristische Person der Bank gegenüber vertretungsberechtigt sind.

Darüber hinaus unterliegt die Bank verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Geldwäschegesetz (GwG) und dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel 3 Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu 30 Jahre, betragen können.

8. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DS-GVO sowie das

Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DS-GVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DS-GVO i. V. m. § 19 BDSG).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Wir verwenden in Antragsstrecken oder im Internet-Banking für ausgewählte Produkte die technische Möglichkeit der automatisierten Entscheidung gem. Art 22 DS-GVO, z. B. Informationen von Auskunfteien bei der Bewilligung / Ablehnung von Darlehen und Kreditrahmen. In diesen ausgewählten Fällen wird die Bank Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist. Sie können jederzeit eine Überprüfung der automatisierten Entscheidung fordern.

10. Inwieweit werden Ihre Daten für die Profilbildung (Scoring) genutzt?

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Die Bank setzt Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzen wir das Scoring. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Score-Werte unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

Information über Ihr Widerspruchsrecht

nach Artikel 21 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 e DS-GVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Abs. 1 f DS-GVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Abs. 4 DS-GVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten in Zukunft nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir sind gesetzlich zu einer Aufbewahrung einzelner personenbezogener Daten verpflichtet oder können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung von Daten zu Werbezwecken

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst per E-Mail gerichtet werden an: info@hanseaticbank.de oder an datenschutz@hanseaticbank.de

SCHUFA-Information

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: 0611 9278-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o. g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte ermittelt und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Neben den vorgenannten Zwecken verarbeitet die SCHUFA personenbezogene Daten auch zu internen Zwecken (z. B. Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten, Forschung und Entwicklung insbesondere zur Durchführung interner Forschungsprojekte (z. B. SCHUFA-Kreditkompass) oder zur Teilnahme an nationalen und internationalen externen Forschungsprojekten im Bereich der genannten Verarbeitungszwecke sowie Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs). Das berechtigte Interesse hieran ergibt sich aus den jeweiligen Zwecken und ist im Übrigen wirtschaftlicher Natur (effiziente Aufgabenerfüllung, Vermeidung von Rechtsrisiken). Es können auch anonymisierte Daten verarbeitet werden. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO) sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3. Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten einerseits von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z. B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie etwa öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen) oder von Compliance-Listen (z. B. Listen über politisch exponierte Personen und Sanktionslisten) sowie von Datenlieferanten. Die SCHUFA speichert ggf. auch Eigenangaben der betroffenen Personen nach entsprechender Mitteilung und Prüfung.

2.4. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Personendaten, z. B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften | Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z. B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) | Informationen über nicht erfüllte Zahlungsverpflichtungen wie z. B. unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierten Forderungen sowie deren Erledigung | Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie z. B. Identitäts- oder Bonitätsäuschungen | Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen) | Daten aus Compliance-Listen | Informationen ob und in welcher Funktion in allgemein zugänglichen Quellen ein Eintrag zu einer Person des öffentlichen Lebens mit übereinstimmenden Personendaten existiert | Anschriftendaten | Scorewerte

2.5. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6. Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Dauer. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Dauer ist die Erforderlichkeit der Verarbeitung zu den o.g. Zwecken. Im Einzelnen sind die Speicherfristen in einem Code of Conduct des Verbandes „Die Wirtschaftsauskunfteien

e. V.“ festgelegt. Dieser sowie weitere Details zu unseren Löschrufen können unter www.schufa.de/loeschrufen eingesehen werden.

3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter 0611 9278-0 und über ein Rückfrageformular unter www.schufa.de/rueckfrageformular erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden. Das Widerspruchsrecht gilt auch für die nachfolgend dargestellte Profilbildung. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und z. B. an SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln gerichtet werden.

4. Profilbildung (Scoring)

Neben der Erteilung von Auskünften über die zu einer Person gespeicherten Informationen unterstützt die SCHUFA ihre Vertragspartner durch Profilbildungen, insbesondere mittels sogenannter Scorewerte. Unter dem Oberbegriff der Profilbildung wird die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Analyse bestimmter Aspekte zu einer Person verstanden. Besondere Bedeutung nimmt dabei das sogenannte Scoring im Rahmen der Bonitätsprüfung und Betrugsprävention ein. Scoring kann aber darüber hinaus der Erfüllung weiterer der in Ziffer 2.1 dieser SCHUFA-Information genannten Zwecke dienen. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse oder Verhaltensweisen erstellt. Anhand der zu einer Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit eine ähnliche Datenbasis aufwiesen.

Zusätzlich zu dem bereits seit vielen Jahren im Bereich des Bonitäts Scorings etablierten Verfahren der Logistischen Regression, können bei der SCHUFA auch Scoringverfahren aus den Bereichen sogenannter Komplexer nicht linearer Verfahren oder Expertenbasierter Verfahren zum Einsatz kommen. Dabei ist es für die SCHUFA stets von besonderer Bedeutung, dass die eingesetzten Verfahren mathematisch-statistisch anerkannt und wissenschaftlich fundiert sind. Unabhängige externe Gutachter bestätigen uns die Wissenschaftlichkeit dieser Verfahren. Darüber hinaus werden die angewandten Verfahren der zuständigen Aufsichtsbehörde offengelegt. Für die SCHUFA ist es selbstverständlich, die Qualität und Aktualität der eingesetzten Verfahren regelmäßig zu prüfen und entsprechende Aktualisierungen vorzunehmen.

Die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität erfolgt bei der SCHUFA auf Grundlage der zu einer Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten, die auch in der Datenkopie nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Anhand dieser bei der SCHUFA gespeicherten Informationen erfolgt dann eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit eine ähnliche Datenbasis aufwiesen. Für die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität werden die gespeicherten Daten in sogenannte Datenarten zusammengefasst, die unter www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden können.

Bei der Ermittlung von Scorewerten zu anderen Zwecken können auch weitere Daten(arten) einfließen. Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besonders sensible Daten nach Art. 9 DS-GVO (z. B. ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden bei der SCHUFA nicht gespeichert und stehen daher für die Profilbildung nicht zur Verfügung. Auch die Geltendmachung der Rechte der betroffenen Person nach der DS-GVO, wie z. B. die Einsichtnahme in die zur eigenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Profilbildung. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen des § 31 BDSG.

Mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Person bspw. einen Baufinanzierungskredit zurückzahlen wird, muss nicht der Wahrscheinlichkeit entsprechen, mit der sie eine Rechnung beim Versandhandel termingerecht bezahlt. Aus diesem Grund bietet die SCHUFA ihren Vertragspartnern unterschiedliche branchen- oder sogar kundenspezifische Scoremodelle an. Scorewerte verändern sich stetig, da sich auch die Daten, die bei der SCHUFA gespeichert sind, kontinuierlich verändern. So kommen neue Daten hinzu, während andere aufgrund von Speicherfristen gelöscht werden. Außerdem ändern sich auch die Daten selbst im Zeitverlauf (z. B. die Dauer des Bestehens einer Geschäftsbeziehung), sodass auch ohne neue Daten Veränderungen auftreten können.

Wichtig zu wissen: Die SCHUFA selbst trifft grundsätzlich keine Entscheidungen. Sie unterstützt die angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Auskünften und Profilbildungen in ihrem Risikomanagement. Die Entscheidung für oder gegen ein Geschäft trifft hingegen allein der direkte Geschäftspartner. Verlässt sich ein Vertragspartner bei seiner Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses maßgeblich auf das Scoring der SCHUFA, gelten ergänzend die Bestimmungen des Art. 22 DS-GVO. Das Scoring der SCHUFA kann in diesem Fall z. B. dabei helfen, alltägliche Kreditgeschäfte rasch abwickeln zu können; es kann unter Umständen aber auch dazu führen, dass ein Vertragspartner eine negative, möglicherweise ablehnende Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses trifft. Weiterführende Informationen, wie ein Vertragspartner das Scoring der SCHUFA verwendet, können beim jeweiligen Vertragspartner eingeholt werden. Weitere Informationen zu Profilbildungen und Scoring bei der SCHUFA (z. B. über die derzeit im Einsatz befindlichen Verfahren) können unter www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden.

Stand: Dezember 2023

Online Banking

Bedingungen für die Nutzung des Online Banking

1. Leistungsangebot

Der Kontoinhaber kann Bankgeschäfte mittels Online Banking in dem von der Hanseatic Bank (nachfolgend „Bank“) angebotenen Umfang abwickeln. Zudem kann er Informationen der Bank mittels Online Banking abrufen. Im Rahmen des Online Banking ist der Kontoinhaber zusätzlich berechtigt, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste zu nutzen. Darüber hinaus kann der Kontoinhaber von ihm ausgewählte Drittdienste nutzen.

2. Voraussetzungen zur Nutzung des Online Banking

- (1) Nutzungsberechtigter des Online-Banking-Angebotes der Bank ist der Kontoinhaber. Die Stellvertretung durch andere Personen ist nicht gestattet, um Missbrauch auszuschließen.
- (2) Der Kontoinhaber muss für die Abwicklung von Bankgeschäften mittels Online Banking durch die Bank authentifiziert werden. Mit der Authentifizierung überprüft die Bank die Identität des Kontoinhabers oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstruments. Der Kontoinhaber weist sich mit den vereinbarten Authentifizierungselementen als berechtigter Teilnehmer aus und kann Informationen erhalten sowie Aufträge erteilen.

Ein Authentifizierungselement ist:

- ein Element aus der Kategorie Wissen, welches nur dem Kontoinhaber bekannt ist (z. B. Online-Banking-Passwort),
 - ein Element aus der Kategorie Besitz als ein Gegenstand, den nur der Kontoinhaber besitzt (z. B. das Mobiltelefon) oder
 - ein Element aus der Kategorie Inhärenz als ein nur dem Kontoinhaber innewohnendes persönliches Merkmal (z. B. Fingerabdruck).
- (3) Die Authentifizierung des Kontoinhabers erfolgt, indem der Kontoinhaber gemäß der Anforderung der Bank das gesondert vereinbarte Element der Kategorie Wissen, den Nachweis des Elements aus der Kategorie Besitz und/oder den Nachweis des Elements aus der Kategorie Inhärenz an die Bank übermittelt.

3. Zugang zum Online Banking und Freigabeverfahren

- (1) Der Kontoinhaber hat mittels Online Banking Zugang zum Konto, wenn er zuvor die Benutzererkennung eingegeben hat und sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselements/Authentifizierungselemente ausweist und keine Sperre des Zugangs vorliegt. Nach Gewährung des Zugangs zum Online Banking kann auf Informationen zugegriffen und können Aufträge erteilt werden. Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten fordert die Bank den Kontoinhaber auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die IBAN sind für den vom Kontoinhaber genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Daten. Der Kontoinhaber muss einem Auftrag zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu ein Authentifizierungselement zu verwenden. Die Bank bestätigt mittels Online Banking den Eingang des Auftrags. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Kontoinhaber den Auftrag nicht mehr widerrufen.

4. Bearbeitung von Aufträgen beim Online Banking

- (1) Mittels Online Banking erteilte Aufträge werden im Rahmen der Annahme- und Ausführungsfristen im Anschluss an deren Zugang bearbeitet. Der Kontoinhaber muss einem Auftrag zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung).
- (2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn
- er gemäß dem vereinbarten Freigabeverfahren vom Kontoinhaber autorisiert wurde.
 - das Konto einen ausreichenden Verfügungshöchstbetrag gemäß Vereinbarung über die Nutzung des Online Banking aufweist und die finanzielle Nutzungsgrenze eingehalten wird.
- (3) Sofern die Voraussetzungen nicht vorliegen, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Kontoinhaber darüber und soweit möglich über die Gründe informieren.
- (4) Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mittels Online Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

5. Sorgfaltspflichten des Kontoinhabers

- (1) Der Kontoinhaber ist verpflichtet, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (z. B. Online-Banking-Passwort, Mobiltelefon oder mobiles Endgerät, App auf einem mobilen Endgerät) sicher zu verwahren und vor dem Zugriff anderer Personen zu schützen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass das Online Banking missbräuchlich genutzt wird.
- (2) Insbesondere ist zum Schutz der Authentifizierungselemente zu beachten, dass
- Authentifizierungselemente aus dem Bereich Wissen (z. B. Online-Banking-Passwort) geheim zu halten sind und nicht mündlich, in Textform (z. B. E-Mail) oder auf sonstige Weise weitergegeben oder ungesichert gespeichert werden dürfen (z. B. darf das Online-Banking-Passwort nicht auf dem PC oder dem mobilen Endgerät gespeichert werden).
 - Authentifizierungselemente nicht auf dem mobilen Endgerät notiert oder zusammen mit dem mobilen Endgerät aufbewahrt werden dürfen.
 - Authentifizierungselemente aus dem Bereich Besitz (z. B. mobiles Endgerät) vor dem unbefugten Zugriff Dritter sicher zu verwahren sind.
 - der Kontoinhaber sicherzustellen hat, dass unberechtigte Personen nicht auf das mobile Endgerät zugreifen können.
 - mit dem mobilen Endgerät empfangene Benachrichtigungen nicht mündlich oder per E-Mail weitergegeben werden dürfen.

Weiterhin

- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindlichen Anwendungen (z. B. Karten-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können
- ist die Anwendung (z. B. Karten-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers zu deaktivieren, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät

aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons) und

- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN, Code) nicht mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden
 - dürfen Authentifizierungselemente aus dem Bereich Inhärenz (z. B. der Fingerabdruck des Kontoinhabers) auf einem mobilen Endgerät des Kontoinhabers nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Authentifizierungselemente aus dem Bereich Inhärenz anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, welches für das Online Banking genutzt wird, Authentifizierungselemente aus dem Bereich Inhärenz anderer Personen gespeichert, ist für das Online Banking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. Online-Passwort) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Authentifizierungselement aus dem Bereich Inhärenz.
- (3) Der Kontoinhaber muss die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei der Nutzung des Online Banking beachten und insbesondere angemessene Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem) treffen. Soweit dem Kontoinhaber Daten aus seinem Online-Banking-Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät (z. B. Mobiltelefon) zur Bestätigung angezeigt werden, ist der Kontoinhaber verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen. Bei Abweichungen hat der Kontoinhaber die Transaktion abbrechen.
- (4) Die für das vereinbarte Authentifizierungsverfahren hinterlegte Mobilfunknummer ist auf eine neue Mobilfunknummer zu ändern, wenn der Kontoinhaber diese Telefonnummer nicht mehr für das Online Banking nutzt.
- (5) Ungeachtet der Schutzpflichten ist der Kontoinhaber eines Kartenkontos gegenüber Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten oder sonstigen Drittdiensten zur Verwendung der erforderlichen Authentifizierungselemente berechtigt, wenn diese Zahlungsaufträge über einen Zahlungsauslösedienst auslösen oder Zahlungskontoinformationen über einen Kontoinformationsdienst anfordern. Der Kontoinhaber hat bei der Auswahl sonstiger Drittdienste die im Verkehr erforderliche Sorgfalt einzuhalten.

6. Änderung des Online-Banking-Passworts

Der Kontoinhaber ist berechtigt, sein Online-Banking-Passwort unter Verwendung des vereinbarten Freigabeverfahrens jederzeit zu ändern. Bei Änderung des Online-Banking-Passworts wird sein bisheriges Online-Banking-Passwort ungültig.

7. Sperre des Online-Banking-Angebotes

- (1) Stellt der Kontoinhaber den Verlust oder Diebstahl eines Authentifizierungselements aus dem Bereich Besitz, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seiner Authentifizierungselemente fest, muss er die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige).
- (2) Der Kontoinhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- (3) Hat der Kontoinhaber den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben und hat sein persönliches Online-Banking-Passwort unverzüglich zu ändern. Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellen eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrages hierüber zu unterrichten.

8. Nutzungssperre

- (1) Die Hanseatic Bank sperrt auf Veranlassung des Kontoinhabers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Ziffer 7, den Online-Banking-Zugang.
- (2) Die Bank wird den Online-Banking-Zugang sperren,
- wenn der Verdacht einer missbräuchlichen oder betrügerischen Nutzung des Kontos über den Online-Banking-Zugang besteht.
 - wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit eines Authentifizierungselements dies rechtfertigen oder
 - wenn die Bank berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Die Bank wird den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre, unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

- (3) Die Bank wird den Online-Banking-Zugang auf Wunsch des Kontoinhabers sperren. Auch diese Sperre kann nicht mittels Online Banking aufgehoben werden.

(4) Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das betroffene Authentifizierungselement austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kontoinhaber.

- (5) Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zum Konto verweigern, wenn objektive und ausreichend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Konto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kontoinhaber auf dem vereinbarten Weg möglichst vor, spätestens unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs, unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Pflichten verstoßen würde. Sofern die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf und informiert den Kontoinhaber hierüber unverzüglich.

9. Postbox

(1) Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen der Hanseatic Bank und dem Kontoinhaber gilt die Nutzung der Postbox als vereinbarter Kommunikationsweg. In der Postbox werden dem Kontoinhaber Nachrichten der Bank online zur Verfügung gestellt.

- (2) Der Kontoinhaber verzichtet durch die Nutzung der Postbox ausdrücklich auf den postalischen Versand aller Dokumente und Nachrichten durch die Bank in papiergebundener Form. Dokumente, die aufgrund

rechtlicher Anforderungen von der Bank erstellt werden müssen, insbesondere Kontoauszüge und Kontoabschlüsse, sowie Nachrichten, die den Geschäftsverkehr mit der Bank betreffen, werden dem Kontoinhaber daher grundsätzlich nur in elektronischer Form auf verschlüsselten Seiten in die Postbox im Rahmen des Online Banking übermittelt. Die Bank ist berechtigt, dem Kontoinhaber die hinterlegten Dokumente und Nachrichten auf dem Postweg oder auf andere Weise zu übermitteln, wenn gesetzliche Vorgaben dies erforderlich machen oder die Bank dies aufgrund anderer Umstände (z. B. technischer Probleme) unter Berücksichtigung des Kundeninteresses als zweckmäßig erachtet.

(3) Die Bank stellt die Dokumente in der Postbox zur Verfügung und benachrichtigt den Kontoinhaber per E-Mail oder auf sonstige Weise, sobald ein neues Dokument online zur Verfügung steht. Der Kontoinhaber kontrolliert die hinterlegten Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Beanstandungen sind der Bank unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach Zugang der Dokumente, textlich mitzuteilen. Dokumente, die die Bank in die Postbox eingestellt hat, gelten – soweit sie der Kontoinhaber nicht bereits vorher abgerufen hat – drei Kalendertage nach der Einstellung in die Postbox und Zugang der Nachricht über die Einstellung dem Kontoinhaber als zugegangen. Unbeschadet dessen gehen dem Kontoinhaber eingestellte Dokumente spätestens in dem Zeitpunkt zu, in dem dieser die Dokumente abgerufen hat.

10. Haftung, Berichtigungs- und Erstattungsansprüche

10.1 Haftung der Bank

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung hat die Bank keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, den Betrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag dem Konto belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung wird die Bank spätestens bis zum Ende des Geschäftstags erfüllen, an welchem der Kontoinhaber einen nicht autorisierten Zahlungsvorgang angezeigt hat oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Zahlers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank die Verpflichtung zur Erstattung unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

(2) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Online-Banking-Verfügung kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Betrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit von dem Betrag von der Bank oder zwischen geschalteten Stellen Entgelte abgebogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zu Gunsten des Kontoinhabers unverzüglich den abgebogenen Betrag. Der Kontoinhaber kann darüber hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als dem Kontoinhaber diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder dem Konto belastet wurden.

(3) Geht die Online-Banking-Verfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist ein (Verspätung), kann der Kontoinhaber von der Bank verlangen, dass diese den Zahlungsdienstleister des Empfängers darauf in Anspruch nimmt, dass dieser die Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Empfängers so vornimmt, als sei die Online-Banking-Verfügung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Der Kontoinhaber kann im Falle einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Online-Banking-Verfügung verlangen, dass die Bank den Zahlungsvorgang nachvollzieht und den Kontoinhaber über das Ergebnis unterrichtet.

(5) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Online-Banking-Verfügung ist die Haftung der Bank – unabhängig von dem möglicherweise bestehenden gesetzlichen Erstattungsanspruch – für den über den Erstattungsanspruch hinausgehenden Schaden auf 12.500 € begrenzt, sofern die Bank überhaupt ein Verschulden trifft. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für den Zinsschaden und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

(6) Die Haftung der Bank ist ausgeschlossen, wenn im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Online-Banking-Verfügung durch die Bank nachgewiesen wird, dass der Betrag ungekürzt eingegangen ist, oder im Falle einer Verspätung durch die Bank nachgewiesen wird, dass der Betrag rechtzeitig eingegangen ist. Für den Fall, dass eine Online-Banking-Verfügung mit einer vom Kontoinhaber angegebenen fehlerhaften Kundenkennung ausgeführt wurde, ist die Haftung der Bank ebenfalls ausgeschlossen. Der Kontoinhaber kann in diesem Fall jedoch verlangen, dass sich die Bank im Rahmen der eigenen Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wieder zu erlangen. Ist dies nicht möglich, teilt die Bank auf Antrag des Kontoinhabers alle verfügbaren Informationen mit, damit der Kontoinhaber einen Anspruch auf Erstattung geltend machen kann.

(7) Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich zu unterrichten, falls er feststellt, dass eine Online-Banking-Verfügung nicht autorisiert war oder fehlerhaft ausgeführt worden ist. Ein Erstattungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von 13 Monaten ab dem Tag der Belastung des betreffenden Zahlungsvorgangs gegenüber der Bank angezeigt wird. Für andere Ansprüche als die aus §§ 675u und 675y BGB wegen eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs kann der Kontoinhaber den Anspruch auch nach Ablauf der Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber entsprechend den vereinbarten Bedingungen über die resultierende Belastungsbuchung mit dem monatlichen Abschluss (Kontoauszug) auf dem vereinbarten Weg unterrichtet hat, anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

10.2 Haftung des Kontoinhabers

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kontoinhaber für den hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob ihn ein Verschulden trifft.

(2) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz (1) verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken oder
- der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung/Zweigstelle eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Kontoinhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen

vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber abweichend von Absatz (1) und (2) den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kontoinhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er eine seiner unter Ziffer 5 aufgeführten Sorgfaltspflichten verletzt hat.

(4) Abweichend von Absatz (1)–(3) ist der Kontoinhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank eine starke Kundenauthentifizierung nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen. Der Kontoinhaber haftet jedoch, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(5) Hat die Bank die Möglichkeit, eine Sperranzeige gemäß Ziffer 7. vorzunehmen, nicht durch geeignete Mittel sichergestellt und konnte der Kontoinhaber eine Sperrung aus diesem Grunde nicht durchführen, ist er nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, es sei denn, der Kontoinhaber hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

(6) Sobald die Bank eine Sperranzeige des Kontoinhabers erhalten hat, haftet sie für alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehende Schäden. Die Haftung der Bank ist ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(7) Beruhen die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis, auf das die Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, sind Haftungsansprüche ausgeschlossen.

11. Änderungen

a) Änderungsangebot

Änderungen der Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch den Karteninhaber

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Karteninhaber im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Karteninhabers gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

cc) das Änderungsangebot erfolgt, um eine Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (zum Beispiel der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist, und

cc) der Karteninhaber das Änderungsangebot nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Karteninhaber im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen dieser Regelung oder
- bei Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die vom Karteninhaber im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden, oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderung von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zu Gunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Karteninhabers zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Karteninhabers bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Karteninhaber den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Karteninhaber in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

12. Anwendbares Recht

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kontoinhaber und der Bank gilt deutsches Recht.

Überweisungsservice

Bedingungen für Zahlungen mittels Überweisungsauftrag vom Hanseatic Bank Kartenkonto

Das Hanseatic Bank Konto besteht aus einer Kreditkarte mit flexiblem Rahmenkredit (im Folgenden „Kartenkonto“ genannt).

Für Zahlungen des Kontoinhabers an Zahlungsempfänger mittels Überweisungsauftrag von seinem Kartenkonto bei der Hanseatic Bank gelten folgende Bedingungen zusätzlich zu den bereits vereinbarten „Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen Hanseatic Bank GmbH & Co KG“:

1. Allgemein

1.1 Nutzung und wesentliche Merkmale des Überweisungsservice

Für die Nutzung des Überweisungsservice benötigt der Kontoinhaber einen Zugriff auf das Online Banking der Hanseatic Bank. Der Kontoinhaber ist berechtigt, Überweisungen an einen Empfänger innerhalb des SEPA-Raums in Euro von seinem Kartenkonto zu tätigen.

1.2 Kundenkennung

Bei Überweisungen ist die IBAN (International Bank Account Number [Internationale Bankkontonummer]) des Zahlungsempfängers anzugeben.

Die weiteren für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nr. 2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kontoinhaber erteilt einen Überweisungsauftrag durch Ausfüllen des Überweisungsformulars mit den erforderlichen Angaben gemäß Nr. 2.1 innerhalb des Online Banking, der damit verbundenen Zustimmung zu diesen Zahlungsbedingungen und abschließender Autorisierung.

Der Kontoinhaber hat auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kontoinhaber entstehen.

Bei unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Hanseatic Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nr. 1.7).

(2) Der Kontoinhaber autorisiert den Überweisungsauftrag durch eine Eingabe der zwischen dem Kontoinhaber und der Hanseatic Bank vereinbarten persönlichen Authentifizierungselemente.

(3) Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Die Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung, dass die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kontoinhabers aus dem Datenbestand abgerufen, verarbeitet, übermittelt und gespeichert werden. Diese Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden.

(4) Auf Verlangen teilt die Hanseatic Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Gebühren und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Hanseatic Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn dieser durch Eingabe der persönlichen Authentifizierungselemente bestätigt wird.

(2) Die Geschäftstage der Hanseatic Bank ergeben sich aus dem Konditionsverzeichnis.

Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf einen Geschäftstag, so geht der Überweisungsauftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag zu.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Hanseatic Bank oder im Konditionsverzeichnis angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so ist der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist erst am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags (siehe Nr. 1.4) kann der Kontoinhaber diesen grundsätzlich nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung gegenüber der Hanseatic Bank möglich.

(2) Nach Zugang kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn dies vereinbart wurde. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Hanseatic Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs kann die Hanseatic Bank eine Gebühr berechnen. Die Höhe der Gebühr wird im Konditionsverzeichnis ausgewiesen.

(3) Nutzt der Kontoinhaber für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag nicht mehr gegenüber der Hanseatic Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Hanseatic Bank führt den Überweisungsauftrag aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben in der vereinbarten Art und Weise vorliegen, dieser vom Kontoinhaber autorisiert ist (siehe Nr. 1.3 Absatz 2), ein zur Ausführung der Überweisung ausreichender Verfügungsrahmen vorhanden ist und die Ausführung nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt (Ausführungsbedingungen).

Ferner dürfen der Überweisungsauftrag den Betrag von 1.000 € sowie die Summe aller Überweisungsaufträge innerhalb eines monatlichen Abrechnungszeitraumes den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten. Ein Überweisungsauftrag an ein bei der Hanseatic Bank geführtes Konto ist nicht möglich.

(2) Die an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kontoinhaber angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) auszuführen.

(3) Die Hanseatic Bank unterrichtet mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nr. 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Hanseatic Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird der Kontoinhaber unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nr. 2.2.1 genannten Frist, unterrichtet.

Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei werden, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angegeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Die Angabe der Gründe der Ablehnung unterbleibt, soweit diese Angabe gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen würde.

(2) Ist eine vom Kontoinhaber angegebene Kundenkennung erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird dem Kontoinhaber hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung gestellt und gegebenenfalls der Überweisungsbetrag wieder herausgegeben.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung werden die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers übermittelt. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Zudem verpflichtet die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) die Hanseatic Bank zum Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, bei der Ausführung von Überweisungen Angaben zum Kontoinhaber als Auftraggeber (Zahler) und zum Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Überweisungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die Hanseatic Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Hanseatic Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kontoinhaber hat die Hanseatic Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Gebühren für Verbraucher als Kunden für Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des SEPA-Raums in Euro

Für eine Zahlung mittels Überweisungsauftrag vom Hanseatic Bank Kartenkonto (Überweisungsservice) wird eine Gebühr erhoben.

1.11 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kontoinhaber hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des SEPA-Raums in Euro

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kontoinhaber muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers
- Betrag
- Name des Kontoinhabers
- IBAN des Kontoinhabers

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Hanseatic Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im Konditionsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags bei der Hanseatic Bank.

2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung hat die Hanseatic Bank keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Hanseatic Bank ist verpflichtet, den Betrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag dem Kartenkonto belastet worden ist, dieses Kartenkonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Verfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung wird die Hanseatic Bank spätestens bis zum Ende des Geschäftstags erfüllen, an welchem

der Kontoinhaber einen nicht autorisierten Zahlungsvorgang angezeigt hat oder die Hanseatic Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Hanseatic Bank einer zuständigen Behörde berechnigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Zahlers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Hanseatic Bank die Verpflichtung zur Erstattung unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.3.2 Erstattung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kontoinhaber von der Hanseatic Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Betrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Kartenkonto belastet, bringt die Hanseatic Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit von dem Betrag von der Hanseatic Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Hanseatic Bank zugunsten des Kontoinhabers unverzüglich den abgezogenen Betrag. Der Kontoinhaber kann darüber hinaus von der Hanseatic Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als dem Kontoinhaber diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder dem Kartenkonto belastet wurden.

Geht die Verfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist ein (Verspätung), kann der Kontoinhaber von der Hanseatic Bank verlangen, dass diese den Zahlungsdienstleister des Empfängers darauf in Anspruch nimmt, dass dieser die Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Empfängers so vornimmt, als sei die Verfügung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Der Kontoinhaber kann im Falle einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung verlangen, dass die Hanseatic Bank den Zahlungsvorgang nachvollzieht und den Kontoinhaber über das Ergebnis unterrichtet.

2.3.3 Schadensersatz

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung ist die Haftung der Hanseatic Bank – unabhängig von dem möglicherweise bestehenden gesetzlichen Erstattungsanspruch – für den über den Erstattungsanspruch hinausgehenden Schaden auf 12.500 € begrenzt, sofern die Hanseatic Bank überhaupt ein Verschulden trifft. Die Hanseatic Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kontoinhaber vorgegeben hat.

Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für den Zinsschaden und für Gefahren, die die Hanseatic Bank besonders übernommen hat.

2.3.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Die Haftung der Hanseatic Bank ist ausgeschlossen, wenn im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung durch die Hanseatic Bank nachgewiesen wird, dass der Betrag ungekürzt eingegangen ist, oder im Falle einer Verspätung durch die Hanseatic Bank nachgewiesen wird, dass der Betrag rechtzeitig eingegangen ist. Für den Fall, dass eine Überweisung mit einer vom Kontoinhaber angegebenen fehlerhaften Kundenkennung ausgeführt wurde, ist die Haftung der Hanseatic Bank ebenfalls ausgeschlossen. Der Kontoinhaber kann in diesem Fall jedoch verlangen, dass sich die Hanseatic Bank im Rahmen der eigenen Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist dies nicht möglich, teilt die Hanseatic Bank auf Antrag des Kontoinhabers alle verfügbaren Informationen mit, damit der Kontoinhaber einen Anspruch auf Erstattung geltend machen kann.

Der Kontoinhaber hat die Hanseatic Bank unverzüglich zu unterrichten, falls er feststellt, dass eine Überweisung nicht autorisiert war oder fehlerhaft ausgeführt worden ist. Ein Erstattungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von 13 Monaten ab dem Tag der Belastung des betreffenden Zahlungsvorgangs gegenüber der Hanseatic Bank angezeigt wird. Für andere Ansprüche als die aus §§ 675u und 675y BGB wegen eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs kann der Kontoinhaber den Anspruch auch nach Ablauf der Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Hanseatic Bank den Kontoinhaber entsprechend den vereinbarten Bedingungen über die resultierende Belastungsbuchung mit dem monatlichen Abschluss (Kontoauszug) auf dem vereinbarten Weg unterrichtet hat, anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

Dies gilt entsprechend bei Auslösung der Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister.

Die Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Hanseatic Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

2.3.5 Haftung des Kontoinhabers

Kommt es zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der persönlichen Authentifizierungselemente, haftet der Kontoinhaber für den Schaden, den der Hanseatic Bank entstanden ist, bis zu einem Betrag von 50 €, ohne dass es darauf ankommt, ob ihn an der missbräuchlichen Verwendung der Authentifizierungselemente ein Verschulden trifft.

Hat der Kontoinhaber seine Sorgfaltspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, so haftet er für den entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit kann insbesondere vorliegen, wenn der Kontoinhaber

- die Hanseatic Bank nicht sofort benachrichtigt, wenn er von dem Missbrauch Kenntnis erlangt,
- die vereinbarten Authentifizierungselemente ungesichert gespeichert hat, oder
- die vereinbarten Authentifizierungselemente Dritten (mit Ausnahme von zugelassenen Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistern) mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

Der Kontoinhaber haftet nicht, wenn die Hanseatic Bank eine gesetzlich erforderliche starke Kundenauthentifizierung nicht verlangt, es sei denn, er hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

Stand: November 2023

Reiseversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

HanseMerkur Reiseversicherung AG
Deutschland HRB Hamburg 19768

Hanseatic Bank SicherMobil
Stand: 04/2024

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz. Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten zu Ihrem Versicherungsvertrag erhalten Sie von uns mit den Versicherungsbedingungen. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Reiseversicherung an. Mit dieser erhalten Sie Versicherungsschutz und Serviceleistungen auf Reisen.



Was ist versichert?

Reise-Rücktrittsversicherung

- ✓ Vertraglich geschuldete Stornokosten bei Nichtantritt
- ✓ Hinreise-Mehrkosten bei verspätetem Reiseantritt

Reiseabbruch-Versicherung

- ✓ Zusätzliche Rückreise- und Unterkunftskosten
- ✓ Erstattung nicht in Anspruch genommener Reiseleistungen bei Reiseunterbrechung

Reise-Krankenversicherung

- ✓ Ambulante und stationäre Behandlungskosten
- ✓ Kosten für schmerzstillende Zahnbehandlungen
- ✓ Kosten für Medikamente und Verbandmittel

Notfall-Versicherung

- ✓ Organisation Ihrer Rückreise bei Krankheit oder Unfall
- ✓ Beschaffung eines Anwalts und Dolmetschers bei Strafverfolgung
- ✓ Bei Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten: Bargelddarlehen, Hilfe bei Ersatzbeschaffungen

Reisegepäck-Versicherung

Abhandenkommen oder Beschädigung des Reisegepäckes

- ✓ durch eine Straftat eines Dritten
- ✓ durch einen Unfall des Transportmittels
- ✓ durch Feuer oder Elementarereignisse

Flug- und Gepäckverspätungsversicherung

- ✓ Kosten für Speisen und Getränke bei Flugverzögerung oder Annullierung
- ✓ Kosten für Ersatzkäufe bei Gepäckverspätung
- ✓ Kosten für abhandengekommene Dokumente

Ticketschutz-Versicherung

- ✓ Kostenerstattung Ticket bei Nichtteilnahme Veranstaltung



Was ist nicht versichert?

Reise-Rücktritt und Reiseabbruch-Versicherung

- ✗ Kein Versicherungsschutz besteht für Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Kriegsereignisse, ein Flug- oder Busunglück, Krankheit oder Seuchen oder aufgrund der Befürchtung von inneren Unruhen aufgetreten sind.

Reise-Krankenversicherung

- ✗ Behandlungen, von denen bei Reiseantritt bereits ärztlich diagnostiziert feststand, dass sie stattfinden mussten.
- ✗ Behandlungen, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren.

Notfall-Versicherung

- ✗ Wir haften nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Kartensperrung und die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.

Reisegepäck-Versicherung

- ✗ Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente.
- ✗ Nicht versichert sind Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Reise-Rücktritt und Reiseabbruch-Versicherung

- ! Sie tragen einen Teil des Schadens selbst, wenn Ihr Tarif eine Selbstbeteiligung vorsieht.

Notfall-Versicherung

- ! Einige unserer Geldleistungen erfolgen nur als Darlehen.

Reisegepäck-Versicherung

- ! Für bestimmte Sachen (z. B. Schmuck) wird nur ein prozentualer Anteil der Versicherungssumme gezahlt.
- ! Diebstähle aus Kraftfahrzeugen sind nur zwischen 6:00 und 22:00 Uhr versichert.
- ! Wertsachen müssen sicher verwahrt werden.

Flug- und Gepäckverspätungsversicherung

- ! Die Kostenerstattungen sind summenmäßig begrenzt.

Ticketschutz-Versicherung

- ! Die Ersatzleistung ist auf zwei Schadenfälle pro Jahr begrenzt und es ist eine Selbstbeteiligung zu tragen.



Wo bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz besteht für Reisen im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Unter anderem müssen Sie den Schaden so gering wie möglich halten. Dazu gehört unter anderem, dass Sie

- in der Reise-Rücktrittsversicherung unverzüglich die Reise bei der Buchungsstelle stornieren.
- uns in der Reise-Krankenversicherung unverzüglich informieren, wenn eine stationäre Behandlung erforderlich wird.
- in der Reisegepäck-Versicherung einen Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle melden.



Wann und wie zahle ich?

Die Versicherungsprämie zahlt die Hanseatic Bank direkt an die HanseMerkur Reiseversicherung AG. Ihr Beitrag für das entsprechende Versicherungspaket wird direkt von der Hanseatic Bank erhoben.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt generell mit der Aktivierung der Kreditkarte.

Der Versicherungsschutz endet

- zum Zeitpunkt der Beendigung des Kreditkartenvertrages.
- für die übrigen versicherten Personen mit dem Tode des Hauptkarteninhabers.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Ihr Vertrag endet mit der Beendigung des Kreditkartenvertrages. Ein besonderes Kündigungsrecht ist nicht vorgesehen.

Versicherungsbedingungen für SicherMobil

Wir sind die HanseMerkur Reiseversicherung AG mit Sitz in Hamburg. Versicherungsnehmer ist die Hanseatic Bank, die mit uns den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Sie sind versicherte Person, solange Sie Karteninhaber bei unserem Versicherungsnehmer sind. Die versicherte Person bezeichnen wir in diesen Versicherungsbedingungen mit „Sie“. Diese Versicherungsbedingungen gelten für den Versicherungsnehmer und für die versicherte Person.

Für eine leichtere Lesbarkeit verwenden wir in der Regel die männliche Form. Gemeint ist damit immer auch die weibliche Form.

Ihre Versicherungsbedingungen bestehen aus 4 Abschnitten.

Im Abschnitt I finden Sie insbesondere Erläuterungen zum versicherten Personenkreis, zu den Abschlussfristen und zur Prämienzahlung.

Im Abschnitt II befinden sich die Leistungsumfänge der Versicherungen.

Im Abschnitt III befindet sich ein Auszug aus dem deutschen Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Im Abschnitt IV finden Sie Erläuterungen zur Reiseversicherung.

Inhalt

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

1 Der Versicherungsschutz

- 1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz?
- 1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?
- 1.3 Für welche Reisen gilt der Versicherungsschutz?
- 1.4 Wann zahlen wir die Entschädigung?
- 1.5 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?
- 1.6 Wann verjähren Ihre Ansprüche?
- 1.7 Welches Gericht ist zuständig?
- 1.8 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?
- 1.9 Wer kann die Versicherungsleistung beanspruchen?
- 1.10 Aufrechnung

2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

3 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

- 3.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?
- 3.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?
- 3.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Abschnitt II – Leistungsbeschreibung

Reise-Rücktrittsversicherung

1 Der Versicherungsschutz

- 1.1 Geltungsbereich, Höchstversicherungssumme und Versicherungsgegenstand

2 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

4 Welche Leistungen sind versichert?

- 4.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?
- 4.2 Wer zählt zu den Risikopersonen?
- 4.3 Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?

5 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

- 5.1 Vorhersehbarkeit
- 5.2 Nicht genutzte Tage und entgangene Urlaubsfreuden
- 5.3 Psychische Reaktionen
- 5.4 Krieg und sonstige Ereignisse

6 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?

- 6.1 Unverzügliche Stornierung
- 6.2 Nachreisemöglichkeit
- 6.3 Nachweise zur Schadenhöhe
- 6.4 Nachweise für versicherte Ereignisse
- 6.5 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Reiseabbruch-Versicherung

1 Der Versicherungsschutz

- 1.1 Geltungsbereich, Höchstversicherungssumme und Versicherungsgegenstand

2 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

4 Welche Leistungen sind versichert?

- 4.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?
- 4.2 Wer zählt zu den Risikopersonen?
- 4.3 Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?

5 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

- 5.1 Vorhersehbarkeit
- 5.2 Entgangene Urlaubsfreuden
- 5.3 Psychische Reaktionen
- 5.4 Krieg und sonstige Ereignisse

6 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?

- 6.1 Nachweise zur Schadenhöhe
- 6.2 Nachweise für versicherte Ereignisse
- 6.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Auslandsreise-Krankenversicherung

1 Gegenstand und Umfang des Versicherungsschutzes

2 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

- 2.1 Beginn und Dauer
- 2.2 Ende

3 Umfang der Leistungspflicht

- 3.1 Heilbehandlungskosten
- 3.2 Krankenhaustagegeld
- 3.3 Rücktransport
- 3.4 Krankenbesuch
- 3.5 Überführung
- 3.6 Bestattung im Ausland
- 3.7 Nachleistung im Ausland

4 Einschränkung der Leistungspflicht

5 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

6 Auszahlung der Versicherungsleistungen

7 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

8 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Flug- und Gepäckverspätungsversicherung

1 Begriffsdefinition, Versicherungsumfang

- 1.1 Begriffsdefinition
- 1.2 Versicherungsumfang
- 1.3 Geltungsbereich
- 1.4 Versicherte Leistungen

2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz

3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

4 Obliegenheiten im Versicherungsfall

Notfall-Versicherung

1 Beschreibung und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

2 Leistungen

- 2.1 Krankheit / Unfall
- 2.2 Tod
- 2.3 Sonstige Notfälle
- 2.4 Reiseabbruch / Verspätete Rückreise / Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder

3 Einschränkung des Versicherungsschutzes

4 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Reisegepäck-Versicherung

1 Welche Sachen versichert Ihre Reisegepäck-Versicherung?

2 Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäck-Versicherung?

3 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

4 Welche Entschädigungsgrenzen sind zu beachten?

5 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

- 5.1 Nicht versicherte Sachen und Ereignisse
- 5.2 Einschränkung des Versicherungsschutzes bei grober Fahrlässigkeit
- 5.3 Einschränkung des Versicherungsschutzes in Kraft- und Wassersportfahrzeugen und beim Camping durch strafbare Handlungen Dritter

6 Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

6.1 Polizeiliche Meldung

6.2 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Ticketschutz-Versicherung

1 Versichertes Interesse

1.1 Geltungsbereich

2 Leistungsumfang

2.1 Art der Veranstaltung

2.2 Entschädigungsgrenze

2.3 Selbstbeteiligung

3 Voraussetzung für den Versicherungsschutz

4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

4.1 Einschränkung des Versicherungsschutzes bei grober Fahrlässigkeit

5 Nachweise für versicherte Ereignisse

5.1 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Abschnitt III – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

Abschnitt IV – Erläuterungen zur Reiseversicherung

Schlichtungsstellen

Die Abschnitte I, II und III gelten für alle Versicherungssparten. Der Abschnitt IV gilt für die Reise-Rücktrittsversicherung, Reiseabbruch-Versicherung und für die Notfall-Versicherung.

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

1 Der Versicherungsschutz

1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz?

1.1.1 Versichert sind: Der Inhaber einer gültigen Kreditkarte und seine Familie, d. h. ein zusätzlicher Erwachsener und minderjährige Kinder, insgesamt bis zu 6 Personen.

Volljährige Kinder sind versichert, solange sie sich in der 1. Ausbildung befinden, längstens bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

1.1.2 Sollte der Inhaber einer gültigen Kreditkarte nicht mitreisen, so gelten nur folgende Personen als versichert:

a) Erwachsener:

Ehepartner oder in häuslicher Gemeinschaft wohnender Lebensgefährte des Karteninhabers

b) Kinder

Leibliche oder im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder des Karteninhabers jeweils bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

1.1.3 Auf gemeinsamen Reisen mit dem Karteninhaber gelten damit folgende Personen als versichert:

a) Mitreisender Erwachsene

Ehepartner, Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Lebenspartner ohne gemeinsamen Haushalt, Schwager, Schwägerin, Geschwister, Halbgewwister, Stiefgeschwister, Eltern, Großeltern, Stiefeltern, Adoptivkinder, Schwiegereltern und volljährige Kinder des Karteninhabers sowie der hier aufgeführten Erwachsenen

b) Mitreisende Kinder

Leibliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Enkelkinder und Schwiegerkinder des Karteninhabers und der unter a) aufgeführten Personen jeweils bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; volljährige Kinder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr solange sie noch in der 1. Ausbildung sind.

1.1.4 Versicherungsfähig sind Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der EU oder in Norwegen, Island oder Liechtenstein. Sind für eine Person die Voraussetzungen der Versicherungsfähigkeit nicht gegeben, besteht kein Versicherungsschutz.

1.1.5 Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind Personen, die:

- eine Tätigkeit gegen Entgelt als Bauarbeiter oder als Sportler ausüben, sofern die Reise beruflichen Zwecken dient.

- dauernd pflegebedürftig sind sowie Geistesranke.

Pflegebedürftig ist, wer für die Verrichtung des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedarf.

1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

1.2.1 Sofern der Kreditkartenvertrag wirksam zustande kommt, beginnt der Versicherungsschutz mit der Aktivierung der Kreditkarte. Dies geschieht durch die erste Nutzung der Kreditkarte (z. B. Zahlung mit Kreditkarte, Geldabhebung am Automaten). Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

1.2.2 Der Versicherungsschutz endet

- zum Zeitpunkt der Beendigung des Kreditkartenvertrages;

- für alle versicherten Personen mit dem Tod des Hauptkarteninhabers.

Im Falle des Todes des Hauptkarteninhabers während einer Reise besteht der Versicherungsschutz hinsichtlich der übrigen versicherten Personen bis zum Ende der laufenden Reise fort.

Hinweis: Darüber hinaus sind die gemachten Angaben über Beginn und Ende des jeweiligen Versicherungsschutzes im Abschnitt II zu beachten.

1.3 Für welche Reisen gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht für alle Reisen ins Ausland, sofern die im Abschnitt II aufgeführten Bedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten. Als Ausland im Sinne dieser Bedingungen gilt nicht das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie das Staatsgebiet, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

Hinweis: Darüber hinaus ist der Geltungsbereich der einzelnen Versicherungen im Abschnitt II zu beachten.

1.4 Wann zahlen wir die Entschädigung?

1.4.1 Wir zahlen innerhalb von 2 Wochen. Voraussetzung ist,

- dass unsere Pflicht, zu leisten, dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist und

- dass uns die notwendigen Nachweise – diese gehen in unser Eigentum über – vorliegen.

Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange wir Ihren Anspruch durch Ihr Verschulden nicht prüfen können.

1.4.2 Wir rechnen Ihre Kosten in ausländischer Währung zum Kurs des Tages in EUR um, an dem wir die Belege erhalten. Es gilt der amtliche Devisenkurs, außer Sie haben die Devisen zur Bezahlung der Rechnungen zu einem ungünstigeren Kurs gekauft. Wir können folgender Kosten von Ihrer Leistung abziehen:

- Kosten für die Überweisung von Leistungen ins Ausland oder

- für besondere Überweisungsformen, die Sie beauftragt haben.

1.4.3 Möglicherweise haben Sie den Versicherungsschutz für Reisen auch bei anderen Versicherern. Das kann z. B. die gesetzliche Krankenversicherung oder ein anderer privater Versicherer sein. Haben Sie deshalb Ansprüche bei anderen Versicherern, sind diese vorrangig.

Ihnen stehen insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu. Wenn Sie einen Anspruch auf Leistung bei mehreren Versicherern haben, können Sie wählen, welchem Versicherer Sie den Schaden melden.

Wenn Sie den Schaden zuerst bei uns melden, werden wir Ihnen die Kosten erstatten, die in diesem Tarif versichert sind. Danach werden wir mit den anderen Versicherern klären, ob und wie sie sich an den Kosten beteiligen. Wir verzichten auf eine Kostenteilung mit einer privaten Krankenversicherung, wenn Ihnen hierdurch Nachteile entstehen, z. B. Verlust der Beitragsrückerstattung.

Weitere Informationen darüber lesen Sie unter Ziffer 3.2.5.

1.5 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gelten das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie deutsches Recht.

Hinweis zum Datenschutz: Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihrer diesbezüglichen Rechte finden Sie unter: www.hmr.de/datenschutz/information oder fordern Sie diese gern bei uns an.

1.6 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch von Ihnen angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt unterbrochen, zu dem unsere Entscheidung Ihnen zugeht.

1.7 Welches Gericht ist zuständig?

Sie können eine Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht

des Bezirks einreichen, in dem

- wir unseren Sitz haben oder

- Sie Ihren Wohnsitz haben oder

- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

1.8 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen uns gegenüber bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.). Die Vertragssprache ist Deutsch.

1.9 Wer kann die Versicherungsleistung beanspruchen?

Den Anspruch auf die Versicherungsleistung hat nur der Inhaber der gültigen Kreditkarte für sich und für die mitversicherten Personen.

Die darüber hinaus mitversicherten Personen haben keinen eigenen Anspruch gegen uns, sofern zu den einzelnen Versicherungen im Abschnitt II nicht etwas anderes bestimmt ist.

1.10 Aufrechnung

Der Kreditkarteninhaber kann gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

2.1 Wir leisten nicht, wenn Sie

- arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.

- den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

2.2 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union (z. B. Blocking Regulation, Verordnung (EG) Nr. 2271/96) oder der Bundesrepublik Deutschland (z. B. § 7 Außenwirtschaftsverordnung (AWV)) entgegenstehen.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Einschränkungen des Versicherungsschutzes der einzelnen Versicherungen im Abschnitt II.

3 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

3.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?

Bei Notfällen hilft Ihnen unser 24-Stunden-Notruf-Service.

Diesen erreichen Sie zu jeder Zeit und weltweit. Schadenmeldungen senden Sie bitte formlos an:

HanseMerkur Reiseversicherung AG, Abt. RLK/Leistung,

Postfach, 20352 Hamburg,

E-Mail: reiseleistung@hansemerkur.de.

Es sind Online-Schadenformulare auf der Website der Hanseatic Bank verfügbar.

Für die Reise-Rücktritts-, Reiseabbruch- und Auslandsreise-Krankenversicherung können Sie auch unser Online-Formular <https://mein-hmr.de/service/schadenmeldung/> nutzen.

3.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?

3.2.1 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kosten-erhöhung führen könnte.

3.2.2 Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig machen. Sie müssen uns jede Auskunft erteilen, die wir brauchen, um feststellen zu können,

- ob ein Versicherungsfall vorliegt und

- ob und in welchem Umfang wir leisten.

3.2.3 Ferner müssen Sie uns Nachweise über die Bezahlung der gebuchten Reiseleistungen mit der Kreditkarte einreichen, sofern dies Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist.

3.2.4 Die Nachweisführung über verwandtschaftliche Verhältnisse oder das Bestehen einer Ehe-/Lebensgemeinschaft hinsichtlich der mitversicherten Personen obliegt dem Karteninhaber.

3.2.5 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung im § 86 VVG bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über. Wir beachten, dass Ihnen daraus kein Nachteil entsteht. Sie sind, falls erforderlich, verpflichtet, bei der Durchsetzung des Ersatzanspruches mitzuwirken.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die jeweiligen Obliegenheiten zu den einzelnen Versicherungen im Abschnitt II.

3.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Wenn Sie eine der oben genannten Pflichten oder die Obliegenheiten der einzelnen Versicherungen im Abschnitt II verletzen, sind wir ganz oder teilweise leistungsfrei. Hierbei beachten wir die Regelung des § 28 Absatz 2–4 VVG. Diesen finden Sie im Abschnitt III.

Abchnitt II – Leistungsbeschreibung

Reise-Rücktrittsversicherung (Kartenzahlung vorausgesetzt)

1 Der Versicherungsschutz

1.1 Geltungsbereich, Höchstversicherungssumme und Versicherungsgegenstand

1.1.1 Abweichend von Ziffer 1.3 im Abschnitt I gilt der Versicherungsschutz in der Reise-Rücktrittsversicherung weltweit.

1.1.2 Versicherungsschutz besteht für eine Reise, welche zu mindestens 50 % mit einer Kreditkarte bezahlt wurde. Die Höchstversicherungssumme je Reise-/Mietvertrag beträgt 5.000,– Euro für alle versicherten Personen zusammen je Reise.

1.1.3 Neben einer Pauschalreise (mindestens zwei gemeinsam gebuchte Reiseleistungen) zählen auch einzeln gebuchte Reisetransportleistungen oder die Anmietung von Mietobjekten als Reise. Mietobjekte sind Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Ferienappartements, Hotelzimmer, Wohnwagen, Wohnmobile, gemietete Personenkraftwagen sowie Schiffscharter mit einem entsprechenden Abschluss eines Miet-, Nutzungs- oder Chartervertrages.

2 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Voraussetzung für den Versicherungsschutz in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung ist die Bezahlung der Reise bzw. der Mietobjekte mit einer Kreditkarte. Baranzahlungen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, sofern bei der Buchung unmissverständlich klargestellt wird (schriftlicher Vermerk), dass die Hauptzahlung mit einer Kreditkarte erfolgt und insgesamt mindestens 50 % der Gesamtkosten für die Reise bzw. Mietobjekte mit einer Kreditkarte bezahlt wird.

3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz in der Reise-Rücktrittsversicherung beginnt durch Bezahlung der Reise bzw. des Mietobjektes mit der Kreditkarte und endet mit Antritt der Reise. Nicht versichert sind Reisen bzw. Mietobjekte, die zwar mit einer gültigen Kreditkarte bezahlt wurden, aber deren Stornierung oder Abbruch (Schadentag) zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, an dem die Kreditkarte nicht mehr gültig ist.

4 Welche Leistungen sind versichert?

Wir leisten, unter Abzug der Selbstbeteiligung gemäß Ziffer 4.3, eine Entschädigung, soweit ein versichertes Ereignis nach Ziffer 4.1 vorliegt

- a) bei Nichtantritt der Reise bzw. Nichtbenutzung des Mietobjektes (Stornierung) für die von der versicherten Person vertraglich geschuldeten Stornokosten;
- b) bei verspätetem Antritt der Reise oder wegen einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln um mehr als 2 Stunden, für die Hinreise-Mehrkosten der versicherten Person, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind, maximal jedoch nur bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einem Nichtantritt (Stornierung) der Reise angefallen wären.

4.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

4.1.1 Wir sind im Umfang von Ziffer 4 a) und 4 b) für maximal sechs versicherte Personen leistungspflichtig, wenn während der Dauer des Versicherungsschutzes eines der nachstehend genannten versicherten Ereignisse bei einer der versicherten Personen eingetreten ist:

- a) Verlust des Arbeitsplatzes mit anschließender Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten, betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber;
- b) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern die versicherte Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war. Nicht versichert ist die Arbeitsaufnahme eines Schülers;
- c) Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt, die versicherte Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht und die versicherte Reisezeit fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal jedoch in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit;
- d) Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen an einer Schule, Universität/ Fachhochschule oder an einem College, die wiederholt werden müssen, um eine zeitliche Verlängerung des Schulbesuchs/Studiums zu vermeiden oder den Schul-/ Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt. Nicht versichert ist jedoch die Nichtteilnahme an einer Prüfung, welche dann als nicht bestanden gewertet wird;
- e) erheblicher Schaden am Eigentum von mindestens 2.500,– Euro der versicherten Person infolge von Feuer, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl).

4.1.2 Wir sind im Umfang von Ziffer 4 auch dann leistungspflichtig, wenn während der Dauer des Versicherungsschutzes eines der nachstehend genannten versicherten Ereignisse bei einer der versicherten Personen oder einer Risikoperson eingetreten ist:

- a) Unerwartet schwere Erkrankung;
- b) Tod, schwerer Unfall, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit.

4.2 Wer zählt zu den Risikopersonen?

Als Risikopersonen bezeichnen wir:

- 4.2.1 versicherte Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht und versichert haben;
- 4.2.2 die Angehörigen einer versicherten Person, hierzu zählen: Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger;
- 4.2.3 diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige gemäß Ziffer 4.2.2 einer versicherten Person betreuen.

Haben mehr als sechs Personen gemeinsam eine Reise gebucht und versichert, gelten nur die jeweiligen Angehörigen der versicherten Person und deren Betreuungspersonen als Risikopersonen, nicht mehr die versicherten Personen untereinander.

4.3 Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?

Ihre Selbstbeteiligung beträgt

- 10 % des erstattungsfähigen Schadens,
- mindestens 100,– Euro je Versicherungsfall.

5 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

5.1 Vorhersehbarkeit

Wir leisten nicht, wenn für die versicherte Person der Versicherungsfall bei Abschluss der Reise bzw. des Mietobjektes vorhersehbar war.

5.2 Nicht genutzte Tage und entgangene Urlaubsfreuden

Wir leisten nicht für Kosten für am Urlaubsort nicht genutzte Tage sowie entgangene Urlaubsfreuden.

5.3 Psychische Reaktionen

Wir leisten nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf folgende Ereignisse aufgetreten sind:

- Terroranschläge,
- Flugzeug- oder Busunglücke,
- Befürchtung von inneren Unruhen,
- Kriegseignisse,
- Elementarereignisse,
- Krankheiten oder Seuchen.

5.4 Krieg und sonstige Ereignisse

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall verursacht ist durch:

- Krieg,
- Bürgerkrieg,
- kriegsähnliche Ereignisse,
- innere Unruhen,
- Streik,
- Kernenergie,
- Beschlagnahmung,
- Entziehung von hoher Hand,
- sonstige Eingriffe von hoher Hand,
- aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung.

6 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?

6.1 Unverzügliche Stornierung

Ist ein versichertes Ereignis eingetreten? Um die Kosten gering zu halten, müssen Sie Ihre Reise unverzüglich bei der Buchungsstelle stornieren.

6.2 Nachreisemöglichkeit

Ist ein verspäteter Antritt der Reise gegeben? Um die Kosten gering zu halten, müssen Sie die Buchungsstelle unterrichten und entsprechend der Qualität der gebuchten Reise, die nachweislich kostengünstigste Nachreisemöglichkeit wählen.

6.3 Nachweise zur Schadenhöhe

Alle Belege zur Schadenhöhe, z. B. die Stornokostenrechnung, müssen Sie uns im Original einreichen.

6.4 Nachweise für versicherte Ereignisse

Um den Eintritt eines versicherten Ereignisses im versicherten Zeitraum nachzuweisen, schicken Sie uns bitte alle Belege, die hierfür geeignet sind, im Original zu. Für Ereignisse, die ein ärztliches Attest als Nachweis erfordern, muss dieses

- vor der Stornierung eingeholt werden und
- eine Untersuchung vor der Stornierung, verspäteten Anreise oder Umbuchung bestätigen und
- die Diagnose und Behandlungsdaten beinhalten. Halten wir es für notwendig, müssen Sie
- dem Behandelnden von der Schweigepflicht entbinden.
- sich durch einem von uns beauftragten Arzt untersuchen lassen.

6.5 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, ergeben sich die Rechtsfolgen aus Abschnitt I Ziffer 3.3.

Reiseabbruch-Versicherung (Kartenzahlung vorausgesetzt)

1 Der Versicherungsschutz

1.1 Geltungsbereich, Höchstversicherungssumme und Versicherungsgegenstand

1.1.1 Abweichend von Ziffer 1.3 im Abschnitt I gilt der Versicherungsschutz in der Reiseabbruch-Versicherung weltweit.

1.1.2 Versicherungsschutz besteht für eine Reise, welche zu mindestens 50 % mit einer Kreditkarte bezahlt wurde. Die Höchstversicherungssumme je Reise-/Mietvertrag beträgt 5.000,– EUR für alle versicherten Personen zusammen je Reise.

1.1.3 Neben einer Pauschalreise (mindestens zwei gemeinsam gebuchte Reiseleistungen) zählen auch einzeln gebuchte Reisetransportleistungen oder die Anmietung von Mietobjekten als Reise. Mietobjekte sind Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Ferienappartements, Hotelzimmer, Wohnwagen, Wohnmobile, gemietete Personenkraftwagen sowie Schiffscharter mit einem entsprechenden Abschluss eines Miet-, Nutzungs- oder Chartervertrages.

2 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Voraussetzung für den Versicherungsschutz in der Reiseabbruch-Versicherung ist die Bezahlung der Reise bzw. der Mietobjekte mit einer Kreditkarte. Baranzahlungen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, sofern bei der Buchung unmissverständlich klargestellt wird (schriftlicher Vermerk), dass die Hauptzahlung mit einer Kreditkarte erfolgt und insgesamt mindestens 50 % der Gesamtkosten für die Reise bzw. Mietobjekte mit einer Kreditkarte bezahlt wird.

3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz in der Reiseabbruch-Versicherung beginnt durch Bezahlung der Reise bzw. des Mie-

tobjektes mit der Kreditkarte, frühestens jedoch, sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten und endet mit der Beendigung der Reise. Nicht versichert sind Reisen bzw. Mietobjekte, die zwar mit einer gültigen Kreditkarte bezahlt wurden, aber deren Stornierung oder Abbruch (Schadentag) zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, an dem die Kreditkarte nicht mehr gültig ist.

4 Welche Leistungen sind versichert?

Wir leisten, unter Abzug der Selbstbeteiligung gemäß Ziffer 4.3, eine Entschädigung, soweit ein versichertes Ereignis nach Ziffer 4.1 vorliegt a) bei Abbruch der Reise oder verspäteter Rückkehr von der Reise für die zusätzlich entstandenen Rückreisekosten. Versichert sind auch die dadurch direkt verursachten sonstigen höheren Kosten, z. B. Übernachtung und Verpflegung. Ist entgegen der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug notwendig? Wir ersetzen dann die Kosten für einen Platz in der einfachsten Flugzeugklasse.

b) **nur** bei einer Unterbrechung der Reise entschädigen wir die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen. Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen (z. B. Pauschalreisen), erstatten wir die nicht genutzten Reisetage anteilig zur gesamten Reisedauer. Die Entschädigung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$\text{Entschädigung} = \frac{\text{Nicht in Anspruch genommene Reisetage}}{\text{Ursprüngliche Reisedauer}} \times \text{Reisepreis}$$

An- und Abreisetage gelten als volle Reisetage.

Haben Sie ausschließlich Fahrt- oder Flugtickets für Hin und/oder Rückreise versichert, besteht für die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen kein Versicherungsschutz.

4.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

4.1.1 Wir sind im Umfang von Ziffer 4 a) und 4 b) für maximal sechs versicherte Personen leistungspflichtig, wenn während der Dauer des Versicherungsschutzes eines der nachstehend genannten versicherten Ereignisse bei einer der versicherten Personen eingetreten ist:

- Verlust des Arbeitsplatzes mit anschließender Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten, betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber;
 - Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern die versicherte Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war. Nicht versichert ist die Arbeitsaufnahme eines Schülers;
 - Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt, die versicherte Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht und die versicherte Reisezeit fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal jedoch in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit;
 - Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen an einer Schule, Universität/ Fachhochschule oder an einem College, die wiederholt werden müssen, um eine zeitliche Verlängerung des Schulbesuchs/Studiums zu vermeiden oder den Schul-/ Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt. Nicht versichert ist jedoch die Nichtteilnahme an einer Prüfung, welche dann als nicht bestanden gewertet wird;
 - erheblicher Schaden am Eigentum von mindestens 2.500,- Euro der versicherten Person infolge von Feuer, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl).
- 4.1.2 Wir sind im Umfang von Ziffer 4 auch dann leistungspflichtig, wenn während der Dauer des Versicherungsschutzes eines der nachstehend genannten versicherten Ereignisse bei einer der versicherten Personen oder einer Risikoperson eingetreten ist:
- Unerwartet schwere Erkrankung;
 - Tod, schwerer Unfall, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit.

4.2 Wer zählt zu den Risikopersonen?

Als Risikopersonen bezeichnen wir:

- versicherte Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht und versichert haben;
- die Angehörigen einer versicherten Person, hierzu zählen: Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger;
- diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige gemäß Ziffer 4.2.2 einer versicherten Person betreuen. Haben mehr als sechs Personen gemeinsam eine Reise gebucht und versichert, gelten nur die jeweiligen Angehörigen der versicherten Person und deren Betreuungspersonen als Risikopersonen, nicht mehr die versicherten Personen untereinander.

4.3 Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?

Ihre Selbstbeteiligung beträgt

- 10 % des erstattungsfähigen Schadens,
- mindestens 100,- EUR je Versicherungsfall.

5 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

5.1 Vorhersehbarkeit

Wir leisten nicht, wenn für die versicherte Person der Versicherungsfall bei Abschluss der Reise bzw. des Mietobjektes vorhersehbar war.

5.2 Entgangene Urlaubsfreuden

Wir leisten nicht für entgangene Urlaubsfreuden.

5.3 Psychische Reaktionen

Wir leisten nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf folgende Ereignisse aufgetreten sind:

- Terroranschläge,
- Flugzeug- oder Busunglücke,
- Befürchtung von inneren Unruhen,
- Kriegsereignisse,
- Elementarereignisse,
- Krankheiten oder Seuchen.

5.4 Krieg und sonstige Ereignisse

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall verursacht ist durch:

- Krieg,
- Bürgerkrieg,
- kriegsähnliche Ereignisse,
- innere Unruhen,

- Streik,
- Kernenergie,
- Beschlagnahmung,
- Entziehung von hoher Hand,
- sonstige Eingriffe von hoher Hand,
- aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung.

6 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?

6.1 Nachweise zur Schadenhöhe

Alle Belege zur Schadenhöhe, z. B. die Buchungsbestätigungen oder Nachweise für Mehrkosten, müssen Sie uns im Original einreichen.

6.2 Nachweise für versicherte Ereignisse

Um den Eintritt eines versicherten Ereignisses im versicherten Zeitraum nachzuweisen, schicken Sie uns bitte alle Belege, die hierfür geeignet sind, im Original zu. Für Ereignisse, die ein ärztliches Attest als Nachweis erfordern, benötigen wir ein Attest, welches

- die Diagnose und
 - die Behandlungsdaten beinhaltet und
 - am Aufenthaltsort ausgestellt wurde.
- Halten wir es für notwendig, müssen Sie
- den Behandelnden von der Schweigepflicht entbinden.
 - sich durch einem von uns beauftragten Arzt untersuchen lassen.

6.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, ergeben sich die Rechtsfolgen aus Abschnitt I Ziffer 3.3.

Auslandsreise-Krankenversicherung (unabhängig vom Karteneinsatz)

1 Gegenstand und Umfang des Versicherungsschutzes

1.1 Wir bieten versicherten Personen, die sich im Rahmen einer Reise nur vorübergehend im Ausland aufhalten, Versicherungsschutz für unvorhergesehene akut eintretende Krankheiten, Unfälle und andere im Vertrag genannte Ereignisse. Wir gewähren bei Eintritt des Versicherungsfalles im Ausland Ersatz von Aufwendungen in Höhe der ortsüblichen Kosten für

- Heilbehandlung;
- sonstige Leistungen gemäß Ziffer 3;
- medizinisch notwendigen und ärztlich angeordneten Rücktransport der versicherten Person in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus;
- Überführungen oder Bestattungen. Für weiterführende Behandlungen innerhalb Deutschlands werden keine Leistungen gewährt.

1.2 Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen akut auftretender Krankheit oder Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall. Als Versicherungsfall gelten auch Untersuchung und medizinisch notwendige Behandlung wegen Schwangerschaft sowie Tod.

1.3 Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

2 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

2.1 Beginn und Dauer

Versicherungsschutz besteht für die ersten 62 Tage aller vorübergehenden Reisen ins Ausland, die von der versicherten Person nach Vertragsbeginn angetreten werden. Konkret beginnt der Versicherungsschutz mit dem Verlassen der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Staatsgebiet, in dem die versicherte Person einen gemeldeten Wohnsitz hat, sofern der Beginn der Reise nicht vor der Aktivierung der Kreditkarte liegt. Bei einer Reise ins Ausland über einen Zeitraum von 62 Tagen hinaus besteht Versicherungsschutz nur für die ersten 62 Tage des Auslandsaufenthaltes.

2.2 Ende

Der Versicherungsschutz endet, auch für noch nicht abgeschlossene Versicherungsfälle,

- mit Beendigung des jeweiligen Auslandsaufenthaltes, d. h. bei Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland sowie in das Staatsgebiet, in dem die versicherte Person einen gemeldeten Wohnsitz hat;
- spätestens mit Ablauf der ersten 62 Tage eines Auslandsaufenthaltes.

3 Umfang der Leistungspflicht

3.1 Heilbehandlungskosten

Wir erstatten die während des Auslandsaufenthaltes in der amtlichen Währung des Aufenthaltslandes entstandenen, ortsüblichen Kosten medizinisch notwendiger Heilbehandlung. Im Ausland steht der versicherten Person die Wahl unter den im Aufenthaltsland gesetzlich anerkannten und zugelassenen Ärzten und Zahnärzten frei, sofern diese nach der jeweils gültigen amtlichen Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte – sofern vorhanden – oder nach den ortsüblichen Gebühren berechnen. Wir leisten im vertraglichen Umfang für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin in Deutschland überwiegend anerkannt sind. Wir leisten darüber hinaus für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen. Wir können jedoch unsere Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre. Als Heilbehandlung im Sinne dieser Bedingungen gelten

- ärztliche Behandlungen einschließlich durch akute Beschwerden hervorgerufene, medizinisch notwendige Schwangerschaftsbehandlungen, Entbindungen bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt), Behandlungen wegen Fehlgeburt sowie medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche;
- ärztlich verordnete Medikamente und Verbandmittel (als Medikamente gelten nicht – auch wenn sie ärztlich verordnet sind – Nähr-, Stärkungsmittel sowie kosmetische Präparate);
- ärztlich verordnete Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen;
- ärztlich verordnete Massagen, medizinische Packungen, Inhalationen und Krankengymnastik bis insgesamt max. 300,- Euro je Reise;
- ärztlich verordnete Hilfsmittel, die infolge eines Unfalles erstmals notwendig werden und die der Behandlung der Unfallfolgen dienen;
- Röntgendiagnostik;
- Unaufschiebbare stationäre Behandlungen, sofern diese in einer Einrichtung erfolgen, die im Aufent-

haltsland allgemein als Krankenhaus anerkannt ist, die unter ständiger ärztlicher Leitung steht, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügt und Krankengeschichten führt. Anstelle von Kostenersatz kann ein Krankenhaustagegeld von 30,— Euro pro Tag gezahlt werden;

h) Transport zum für die Behandlung geeigneten nächsterreichbaren Krankenhaus bzw. Arzt und zurück in die Unterkunft;

i) Unaufschiebbare Operationen;

j) schmerzstillende konservierende Zahnbehandlung einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz.

3.2 Krankenhaustagegeld

Für mitversicherte Kinder wird bis zum Alter von 10 Jahren bei einer medizinisch notwendigen stationären Behandlung (im Rahmen von Ziffer 3.1 g) zusätzlich ein Krankenhaustagegeld von 30,— Euro täglich, längstens für 21 Tage, gezahlt.

3.3 Rücktransport

Ist ein Rücktransport zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus an den gemeldeten Wohnsitz der versicherten Person nach Abstimmung unseres Gesellschaftsarztes mit dem behandelnden Arzt vor Ort im Ausland medizinisch notwendig, so wird der Transport von unserem Gesellschaftsarzt angeordnet. Medizinische Notwendigkeit für einen Rücktransport liegt vor, wenn im Aufenthaltsland eine ausreichende, medizinische Versorgung nicht gewährleistet ist. Wir übernehmen die Kosten für den veranlassenden Rücktransport sowie die Kosten für eine Begleitperson, soweit die Begleitung medizinisch erforderlich, behördlich angeordnet oder seitens des ausführenden Transportunternehmens vorgeschrieben ist.

3.4 Krankenbesuch

Wenn feststeht, dass eine versicherte Person länger als 10 Tage in stationärer Behandlung in einem Krankenhaus bleiben muss, erbringen wir folgende Leistungen:

- organisieren wir auf Wunsch die Reise einer nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und zurück zum Wohnort,
- übernehmen die Hin- und Rückreisekosten in der einfachen Transportklasse,
- übernehmen die Kosten bis zu 100,— Euro pro Übernachtung und für bis maximal 8 Hotelübernachtungen. Voraussetzung ist jedoch, dass die versicherte Person bei Ankunft der nahestehenden Person noch in stationärer Behandlung ist.

3.5 Überführung

Wir erstatten im Falle des Ablebens einer versicherten Person die durch Überführung des Verstorbenen an den ständigen Wohnsitz entstehenden Kosten.

3.6 Bestattung im Ausland

Wir erstatten die Kosten einer Bestattung bis zur Höhe der Aufwendungen, die bei einer Überführung entstanden wären. Die Kosten für die Grabstelle, den Grabstein und die Trauerfeier zählen nicht zu den erstattungsfähigen Kosten.

3.7 Nachleistung im Ausland

Erfordert eine Erkrankung während des Auslandsaufenthaltes über das Ende des Versicherungsschutzes hinaus Heilbehandlung, weil die Rückreise wegen nachgewiesener Transportunfähigkeit nicht möglich ist und/oder wird ein Rücktransport medizinisch notwendig, so besteht im Rahmen dieser Bedingungen Leistungspflicht bis zu einer Dauer von 3 Monaten weiter.

4 Einschränkung der Leistungspflicht

4.1 Keine Leistungspflicht besteht

- a) für die Behandlungen im Ausland, die der alleinige oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren;
 - b) für die Behandlungen, von denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten oder eines Verwandten 1. Grades unternommen wurde;
 - c) für solche Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die durch Kriegseignisse, oder aktive Teilnahme an Unruhen verursacht und nicht ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind;
 - d) für die auf Vorsatz beruhenden Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen;
 - e) für Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen;
 - f) für Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren;
 - g) für ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort.
- Die Einschränkung entfällt, wenn die Heilbehandlung durch einen dort eintretenden Unfall notwendig wird. Bei Erkrankungen entfällt sie, wenn sich die versicherte Person in dem Heilbad oder Kurort nur vorübergehend und nicht zu Kurzwecken aufgehalten hat;
- h) für Aufwendungen, die durch Behandlungsmethoden und Arzneimittel entstehen, die weder in der Bundesrepublik Deutschland noch im Aufenthaltsland wissenschaftlich allgemein anerkannt sind;
 - i) für Hilfsmittel, auch wenn sie ärztlich verordnet sind, sofern sie nicht allein infolge eines Unfalles erstmals notwendig werden und der direkten Behandlung der Unfallfolgen dienen;
 - j) für Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet;
 - k) für Behandlungen durch Personen, mit denen die versicherte Person innerhalb der eigenen oder der Gastfamilie zusammenlebt. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet;
 - l) für eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
 - m) für psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung;
 - n) für Zahnersatz, Stützprothesen, Einlagefüllungen, Überkronungen, kieferorthopädische Behandlung, prophylaktische Leistungen, Aufbissbehelfe und Schienen, funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen und implantologische Zahnleistungen;
 - o) für Immunisierungsmaßnahmen;
 - p) für Behandlungen wegen Störungen und/oder Schäden der Fortpflanzungsorgane;
 - q) für Selbstmord, Selbstmordversuche und Folgen;
 - r) für Behandlungen von HIV-Infektionen und deren Folgen;
 - s) für Medikamente, auch wenn sie ärztlich verordnet sind, bei denen es sich um Nahr-, Stärkungs- sowie kosmetische Präparate handelt.

4.2 Übersteigt eine Heilbehandlung das medizinisch notwendige Maß, so können wir unsere Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

4.3 Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heilfürsorge oder Unfallfürsorge, können wir, unbeschadet der Ansprüche auf Krankenhaustagegeld, die gesetzlichen Leistungen von den Versicherungsleistungen abziehen.

5 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Wird der Versicherungsfall zuerst uns gemeldet, treten wir in Vorleistung. Ergänzend gilt Abschnitt I Ziffer 3.2.5.

6 Auszahlung der Versicherungsleistungen

6.1 Wir sind zur Leistung nur verpflichtet, wenn folgende Nachweise – diese werden unser Eigentum – erbracht sind

- a) Originalbelege, die den Namen der behandelten Person, die Bezeichnung der Krankheit, die Angabe der vom behandelnden Arzt erbrachten Leistungen nach Art, Ort und Behandlungszeitraum enthalten müssen. Besteht anderweitig Versicherungsschutz für Heilbehandlungskosten und wird dieser zuerst in Anspruch genommen, so genügen als Nachweis die mit Erstattungsvermerken versehenen Rechnungs-Zweitschriften;
- b) Rezepte sind zusammen mit der Arztrechnung, die Rechnung über Heil- oder Hilfsmittel zusammen mit der Verordnung einzureichen;
- c) bei Anspruch auf Krankenhaustagegeld ist eine Bescheinigung des Krankenhauses über die stationäre Heilbehandlung einzureichen, die den Namen der behandelten Person, die Bezeichnung der Krankheit sowie das Aufnahme- und Entlassungsdatum enthält;
- d) Nachweis über die Höhe der Kosten, die bei planmäßiger Rückreise entstanden wären, wenn Leistungen für einen medizinisch notwendigen Rücktransport geltend gemacht werden; ferner ist eine ärztliche Bescheinigung des behandelnden Arztes im Ausland vorzulegen über die medizinische Notwendigkeit des Rücktransportes;
- e) eine amtliche Sterbeurkunde und ärztliche Bescheinigung über die Todesursache, wenn Überführungs- bzw. Bestattungskosten gezahlt werden sollen.

6.2 Wir sind berechtigt, an den Überbringer oder Übersender von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten, es sei denn, wir hatten begründete Zweifel an der Legitimation des Überbringers oder Übersenders.

6.3 Von den Leistungen können Mehrkosten abgezogen werden, die dadurch entstehen, dass wir Überweisungen in das Ausland vornehmen oder auf Verlangen der versicherten Person besondere Überweisungsformen wählen.

7 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

(Ergänzungen zu den im Abschnitt I Ziffer 3.2 aufgeführten allgemeinen Obliegenheiten)

7.1 Die versicherte Person hat auf unser Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder unserer Leistungspflicht und ihres Umfangs erforderlich ist.

7.2 Auf unser Verlangen ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

7.3 Beginn und Ende einer jeden Auslandsreise sind von der versicherten Person auf unser Verlangen im Leistungsfall nachzuweisen

7.4 Die versicherte Person ist verpflichtet im Falle eines Rücktransportes, einer stationären Behandlung im Krankenhaus und vor Beginn umfangreicher diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen, unverzüglich Kontakt zum weltweiten Notruf-Service des Versicherers aufzunehmen.

8 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt I Ziffer 3.3.

Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Person stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Kreditkarteninhabers gleich.

Flug- und Gepäckverspätungsversicherung (Kartenzahlung vorausgesetzt)

1 Begriffsdefinition, Versicherungsumfang

1.1 Begriffsdefinition

Als Flug im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten Flüge mit einer Fluggesellschaft, die im "Official Airline Guide" oder im "ABC World Airways Guide" verzeichnet und zum Linienverkehr nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes zugelassen und registriert ist. Es muss sich um Flüge zu öffentlichen Tarifen bzw. Kontraktraten und regulären Flugplänen handeln. Abflugzeiten, Transfer- und Bestimmungs-orte werden in dem auf die versicherte Person ausgestellten Flugticket bzw. der jeweiligen Bordkarte (ticketless) festgelegt.

1.2 Versicherungsumfang

Bei der Flug- und Gepäckverspätungsversicherung erstreckt sich der Versicherungsumfang auf die Kosten für Speisen und Getränke sowie für notwendige Ersatzkäufe von Kleidung und Hygieneartikel, die den versicherten Personen bei Flügen durch verspäteten Abflug, verpassten Anschlussflug, Transportverweigerung, Flugannullierung (vorausgesetzt, dass innerhalb von vier Stunden keine Ersatzbeförderung angeboten wird) und verspätete Aushändigung von bei diesen Flügen aufgegebenem Reisegepäck entstehen. Bei dem Dokumentenservice erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Hilfe bei der Ersatzbeschaffung wichtigen, für die Geschäftsreise benötigten Dokumenten.

1.3 Geltungsbereich

Abweichend von Ziffer 1.3 im Abschnitt I gilt der Versicherungsschutz in der Flug- und Gepäckverspätungsversicherung weltweit.

1.4 Versicherte Leistungen

Im Einzelnen gelten für den Versicherungsumfang folgende Regelungen, sofern die Kosten mit einer gültigen Kreditkarte des Versicherungsnehmers, die diese Flug- und Gepäckverspätungsversicherung im Deckungsumfang enthält, bezahlt werden.

1.4.1 Verspäteter Abflug, Flugannullierung, Verweigerung des Transportes

Wenn bei dem gebuchten Flug der versicherten Person

- sich der Abflug um mehr als vier Stunden verzögert,
- der Abflug annulliert wird,
- wegen Überbuchung die Beförderung verweigert wird und
- innerhalb dieser vier Stunden keine alternative Beförderung angeboten wird, ersetzen wir nach Ablauf von vier Stunden die nachweislich während dieser Wartezeit entstandenen Kosten für Speisen und Getränke, bis zu einem Betrag von 20,— Euro je Stunde, maximal jedoch bis 500,— Euro je Schadenfall für die versicherten Personen.

1.4.2 Verpasster Anschlussflug

Verpasst eine versicherte Person aufgrund einer Flugverspätung eines gebuchten Fluges den gebuchten Anschlussflug und wird innerhalb von vier Stunden nach Ankunft des verspäteten Fluges keine alternative Beförderung angeboten, ersetzen wir die während der Wartezeit nachweislich entstandenen Kosten für

Hotelübernachtungen sowie Speisen und Getränke, bis zu einem Betrag von 20,— Euro je Stunde, maximal jedoch bis 500,— Euro je Schadenfall für die versicherten Personen.

1.4.3 Gepäckverspätung

Kommt das aufgegebene Gepäck der versicherten Person nicht innerhalb einer Stunde nach Ankunft des Fluges der versicherten Person am planmäßigen Bestimmungsort an, ersetzen wir die nachweislich entstandenen Kosten für den vor dem Eintreffen des Gepäcks erfolgten Ersatzkauf von notwendiger Kleidung und Hygieneartikel, bis zu einem Betrag von 40,— Euro je Stunde, maximal jedoch bis 500,— Euro je Schadenfall für die versicherten Personen.

1.4.4 Dokumentenservice

Sollten der versicherten Person auf einer Geschäftsreise geschäftliche oder persönliche Dokumente, die für die Geschäftsreise benötigt werden, abhandenkommen, bzw. sie die Dokumente verlegt oder vergessen haben, dann wird ihr bis zu 850,— Euro für den nachweislich entstandenen Aufwand, der für den Ersatz/ die Beschaffung der Dokumente (einschließlich Gegenstände wie PC- Disketten und Präsentationsdias) notwendig ist, erstattet. Die Ersatzbeschaffungskosten dürfen den Materialwert der abhanden gekommenen Dokumente nicht übersteigen. Der Substanzwert von Sparschuldverschreibungen, Bankakzepten (Schecks, Travellerschecks usw.) oder ähnlicher Dokumente, falls diese dem Karteninhaber verloren gehen, werden nicht ersetzt.

2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Flugticket mit einer gültigen Kreditkarte der Versicherungsnehmerin, die diese Flug- und Gepäckverspätungsversicherung im Deckungsumfang enthält, bezahlt wurde. Baranzahlungen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, sofern bei der Buchung unmissverständlich klargestellt wird (schriftlicher Vermerk), dass die Hauptzahlung mit dieser Kreditkarte erfolgt und insgesamt mindestens 50 % des Gesamtpreispreises mit dieser Kreditkarte bezahlt wird.

3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

3.1 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Aufwendungen oder Käufe nicht mit einer gültigen Kreditkarte der Versicherungsnehmerin, die diese Flug- und Gepäckverspätungsversicherung im Deckungsumfang enthält, bezahlt wurden.

3.2 Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen für Schäden, die durch folgende Umstände verursacht werden:

- Tätigkeit der versicherten Person als Luftfahrzeugführer oder als Besatzungsmitglied eines Flugzeuges;
- das Unterlassen angemessener Maßnahmen zur Wiederauffindung des verlorenen Gepäcks;
- das Unterlassen, die betroffene Fluggesellschaft am Bestimmungsort über den Gepäckverlust zu informieren und einen entsprechenden Bericht (PIR/Property Irregularity Report) erstellen zu lassen;
- Streik oder sonstige Arbeitskämpfe/maßnahmen von Beschäftigten der Fluggesellschaft, Flugbegleitern, Gepäckabfertigungspersonal oder Fluglotsen;
- Gepäckverlust oder Gepäckverspätung auf Flügen der versicherten Person zu ihrem Wohnsitz (Heimflüge).

4 Obliegenheiten im Versicherungsfall

4.1 Schadenfälle, die unter die vorgenannten Versicherungen fallen und voraussichtlich eine Entschädigung zur Folge haben, sind unverzüglich (spätestens 30 Tage nach Eintritt des Versicherungsfalles) zu melden.

4.2 Die Kosten für die Beschaffung sämtlicher von uns angeforderten, zur Schadenbearbeitung notwendiger Informationen und Nachweise trägt die versicherte Person.

4.3 Zur Durchsetzung von Ersatzansprüchen sind uns folgende Informationen und Nachweise einzureichen

- der Abbuchungsbeleg, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Flugscheine dem Kartenkonto des Versicherungsnehmers belastet wurden;
- bei Gepäckverlust oder -verspätung den Bericht der Fluggesellschaft (Gepäckermittlungsbogen);
- sämtliche Angaben zum Flug (Flugnummer, Abflughafen, Zielort, planmäßige Abflug- und Ankunftszeit, etc.);
- sämtliche Angaben zur eingetretenen Verzögerung oder zum Verlust;
- sämtliche Angaben zu den Ausgaben, für die Ersatz gefordert wird;
- Belege über gekaufte Waren und/oder Übernachtungskosten sowie Kopien der Belastungsbelege.

4.4 Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt I Ziffer 3.3.

Notfall-Versicherung (unabhängig vom Karteneinsatz)

1 Beschreibung und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

1.1 Wir erbringen durch unseren weltweiten Notfall-Service Beistandsleistungen für die in Ziffer 2 genannten Notfälle, die der versicherten Person während der Reise im Ausland zustoßen. Voraussetzung ist, dass sich die versicherte Person oder ein von ihr Beauftragter bei Eintritt des Versicherungsfalles telefonisch oder in sonstiger Weise an den weltweiten Notfall-Service von uns wendet. Versäumt es die versicherte Person oder ein von ihr Beauftragter, Kontakt mit dem weltweiten Notfall-Service aufzunehmen und entstehen dadurch Mehrkosten, so kommen wir für diese Mehrkosten nicht auf.

1.2 In Abänderung von Ziffer 1.1 erbringen wir auch eine Leistung im Umfang von Ziffer 2.1.2 d) (Krankentransport) sowie Ziffer

2.2 (Tod) bei Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. in Länder mit einer Staatsgrenze zu der Bundesrepublik Deutschland.

2 Leistungen

2.1 Krankheit / Unfall

2.1.1 Ambulante Behandlung

Bei notwendiger ambulanter Behandlung informieren wir auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung der versicherten Person. Soweit möglich, benennen wir einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.

2.1.2 Krankenhausaufenthalt

Wird die versicherte Person wegen einer Krankheit oder der Folgen eines Unfalles in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringen wir nachstehende Leistungen:

- Betreuungsleistungen
- Wir stellen über einen von uns beauftragten Arzt den Kontakt zum Hausarzt der versicherten Person und den behandelnden Krankenhausärzten her.
- Wir sorgen während des Krankenhausaufenthalts für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten.
- Auf Wunsch sorgen wir für die Information der Angehörigen.
- Kostenübernahmegarantie / Abrechnung
- Wir geben gegenüber dem Krankenhaus, soweit erforderlich, eine Kostenübernahmegarantie bis zu 15.000,—Euro in Form einer Darlehensgewährung für die versicherte Person ab.

- Wir nehmen namens und im Auftrage der versicherten Person die Abrechnung mit dem Krankenversicherer bzw. sonstigen Dritten, die zur Kostentragung der stationären Behandlung verpflichtet sind.
- Soweit die von uns verauslagten Beträge nicht von einem Krankenversicherer oder Dritten übernommen werden, sind sie von der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an uns zurückzuzahlen.

c) Krankenbesuch

Wenn feststeht, dass der Krankenhausaufenthalt länger als fünf Tage dauert, organisieren wir auf Wunsch die Reise einer der versicherten Person nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthalts und von dort zurück zum Wohnort und übernehmen die entstehenden Kosten des Beförderungsmittels für die Hin- und Rückreise.

d) Krankentransport bei nachgewiesener Transportfähigkeit bei Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. in Länder, mit einer Staatsgrenze zu der Bundesrepublik Deutschland Auf Wunsch der versicherten Person organisieren wir den Krankentransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln vom Ort der stationären Behandlung auf der Reise, sofern die stationäre Behandlung mindestens 7 Tage dauert, an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus. Wir übernehmen die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten bis zu 2.500,— Euro.

2.1.3 Krankenrücktransport

Sobald es medizinisch sinnvoll und ärztlich angeordnet ist, organisieren wir den Rücktransport aus dem Ausland mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanzflugzeugen) an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus. Wir übernehmen die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten.

2.1.4 Arzneimittelversand

Benötigt die versicherte Person ärztlich verordnete Arzneimittel, die ihr auf der Reise abhandengekommen sind, übernehmen wir in Abstimmung mit dem Hausarzt der versicherten Person die Beschaffung der Ersatzpräparate und ihre Übersendung an die versicherte Person. Die Kosten der Ersatzpräparate hat die versicherte Person binnen eines Monats nach Beendigung der Reise an uns zurückzuerstatten.

2.2 Tod

Stirbt die versicherte Person auf der Reise, organisieren wir auf Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung der verstorbenen Person zum Bestattungsort und übernehmen hierfür die Kosten.

2.3 Sonstige Notfälle

2.3.1 Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Erleidet die versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstatten wir hierfür die Kosten bis zu 5.000,— Euro.

2.3.2 Strafverfolgungsmaßnahmen

Wird die versicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht, sind wir bei der Beschaffung eines Anwalts oder eines Dolmetschers behilflich. In diesem Zusammenhang anfallende Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten strecken wir bis zu einem Gegenwert von 3.000,— EUR als Darlehen vor. Zusätzlich strecken wir bis zu einem Gegenwert von 13.000,— Euro als Darlehen die von den Behörden eventuell verlangte Strafkautions vor. Die versicherte Person hat die verauslagten Beträge (Darlehen) unverzüglich nach Erstattung durch die Behörde oder das Gericht, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung, an uns zurückzuzahlen.

2.3.3 Verlust von Reisezahlungsmitteln

Gerät die versicherte Person durch den Verlust ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zur Hausbank her. Sofern erforderlich, sind wir bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die versicherte Person behilflich. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank binnen 24 Stunden nicht möglich, stellen wir der versicherten Person ein Darlehen bis zu höchstens 1.500,— Euro unter vorheriger Übermittlung einer Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises mit Angaben zu Name und Anschrift zur Verfügung. Dieses Darlehen ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen. Bei Verlust von Kredit- und Maestrokarten helfen wir der versicherten Person bei der Sperrung der Karten. Wir haften jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.

2.3.4 Verlust von Reisedokumenten

Bei Verlust von Reisedokumenten sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich.

2.3.5 Umbuchungen / Verspätungen

Gerät die versicherte Person in Schwierigkeiten, weil sie ein gebuchtes Verkehrsmittel versäumt oder weil es zu Verspätungen oder Ausfällen gebuchter Verkehrsmittel kommt, so sind wir bei Umbuchungen behilflich. Umbuchungskosten und erhöhte Reisekosten trägt die versicherte Person. Wir informieren Dritte auf Wunsch der versicherten Person über Änderungen des geplanten Reiseverlaufs.

2.3.6 Fahrradschutz

a) Panne

Kann wegen Panne oder Unfall des von der versicherten Person auf der Reise benutzten Fahrrads die Fahrt nicht fortgesetzt werden, übernehmen wir die Reparaturkosten bis 75,— Euro, damit eine Weiterfahrt möglich wird. Ist eine Reparatur am Schadenort nicht möglich, erstatten wir alternativ die Mehrkosten für die Fahrt zum Ausgangspunkt oder zum Zielort der Tagesetappe bis 75,— Euro je Versicherungsfall. Nicht versichert sind Reifenpannen.

b) Diebstahl

Kann wegen Diebstahl des von der versicherten Person auf der Reise benutzten Fahrrads die Fahrt nicht planmäßig fortgesetzt werden, übernehmen wir die Mehrkosten für die Rückfahrt zum Heimatort oder Ausgangsort oder Zielort der Tagesetappe bis 250,— Euro je Versicherungsfall.

2.4 Reiseabbruch / Verspätete Rückreise / Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder

2.4.1 Reiseabbruch

Wir organisieren die Rückreise und übernehmen die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten, wenn die gebuchte Reise von der versicherten Person aus den nachstehenden Gründen nicht planmäßig beendet werden kann:

- Tod, schwerer Unfall oder unerwartet schwere Erkrankung der versicherten Person, der Reisebegleiter der versicherten Person oder der nicht mitreisenden Angehörigen oder derjenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen. Als Angehörige der versicherten

Person gelten Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger;
b) Erheblicher Schaden am Eigentum der versicherten Person oder deren Reisebegleiter am Wohnort infolge von Feuer, Elementarschäden oder vorsätzlichen Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person zur Schadenfeststellung notwendig ist;
c) Entführung der versicherten Person oder der Reisebegleiter der versicherten Person. Die Erstattung der gegenüber der ursprünglichen Rückreise entstehenden Mehrkosten ist bei Entführung begrenzt auf maximal 10.000,– EUR je versicherte Person. Ausgeschlossen sind jedoch
a) Mehrkosten aufgrund von Ersatzansprüchen von Beförderungsunternehmen wegen, von der versicherten Person verursachten, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung);
b) anteilige Kosten für am Urlaubsort nicht genutzte Tage oder entgangene Urlaubsfreuden.

2.4.2 Reiseruf

Wird aufgrund von Tod oder schwerer Erkrankung einer unter 2.4.1 a) aufgeführten nicht mitreisenden Person oder wegen der in 2.4.1 b) genannten Gründe der vorzeitige Reiseabbruch erforderlich und ist die versicherte Person nicht erreichbar, bemühen wir uns um einen Reiseruf (z. B. über den Rundfunk) und übernehmen hierfür die Kosten.

2.4.3 Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder

Wir organisieren und bezahlen zusätzlich die Betreuung des minderjährigen Kindes, welches die Reise allein fortsetzen oder abbrechen muss, sofern alle Betreuungspersonen oder die einzige an einer Reise teilnehmende Betreuungsperson des mitreisenden minderjährigen Kindes, die Reise aufgrund von Tod, schwerem Unfall oder unerwartet schwerer Erkrankung nicht planmäßig beenden kann.

3 Einschränkung des Versicherungsschutzes

Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall für die versicherte Person mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar war.

4 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Wird der Versicherungsfall zuerst uns gemeldet, treten wir in Vorleistung. Ergänzend gilt Abschnitt I Ziffer 3.2.5.

Reisegepäck-Versicherung (Kartenzahlung vorausgesetzt)

1 Welche Sachen versichert Ihre Reisegepäck-Versicherung?

- 1.1 Versichert sind Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die Sie auf Ihre Reise mitnehmen, sowie Geschenke und Reiseandenken, die Sie während der Reise erwerben. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt oder während der Reise erworben werden, sind nicht versichert.
- 1.2 Wertsachen bis 1.000,– EUR Wert pro Stück, Foto-, Filmapparate, EDV-Geräte, elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte inklusive Zubehör sind nur versichert, solange sie
 - bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
 - in persönlichem Gewahrsam und sicher verwahrt mitgeführt werden oder
 - sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes oder eines Passagierschiffes befinden oder
 - der Campingplatzleitung zur Aufbewahrung übergeben sind oder
 - sich in einem durch Verschluss ordnungsgemäß gesicherten Wohnwagen/Wohnmobil oder in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Kraftfahrzeug nicht einsehbar auf einem offiziellen Campingplatz befinden.

Als Wertsachen zählen Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall.

Haben Sie Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall nicht im persönlichen Gewahrsam, sind diese nur versichert, solange sie in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.

1.3 Abweichend von Ziffer 1.3 im Abschnitt I gilt der Versicherungsschutz in der Reisegepäck-Versicherung weltweit.

2 Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäck-Versicherung?

Im Versicherungsfall ersetzen wir bis zur Versicherungssumme für

- 2.1 zerstörte oder abhandengekommene Sachen ihren Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts. Als Versicherungswert gilt der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort der versicherten Person anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Zeitwert).
- 2.2 beschädigte, reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert.
- 2.3 Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert.

Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Versicherungssumme 1.500,– Euro je Versicherungsfall.

3 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

- 3.1 Versicherungsschutz besteht für das Reisegepäck, wenn die Reise zu 100 % mit einer Kreditkarte bezahlt wurde.
- 3.2 Sie haben Versicherungsschutz, wenn Ihr Reisegepäck von einem versicherten Ereignis betroffen wird. Ein versichertes Ereignis liegt vor, wenn während der Reisezeit Reisegepäck abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird durch
 - strafbare Handlungen Dritter. Hierzu zählen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung und vorsätzliche Sachbeschädigung.
 - einen Transportmittelunfall (z. B. Verkehrsunfälle).
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Überschwemmung, Erdbeben, Lawinen.

4 Welche Entschädigungsgrenzen sind zu beachten?

Sofern nicht anders vereinbart, erstatten wir je Versicherungsfall bei

- 4.1 Schäden an Wertsachen, Foto- und Filmapparaten, EDV-Geräten und elektronischen Unterhaltungsgeräten (soweit nicht in Ziffer 4.3 genannt) bis zu 1.000,– Euro.
- 4.2 Schäden an Golf- und Tauchausrüstungsgegenständen, Fahrrädern (dazu gehören auch Elektrofahrräder und E-Scooter), Surfausrüstung, Film-, Video-, Audio- und Datenmedien bis zu 500,– Euro.
- 4.3 Schäden an Handys, Smartphones, Smartwatches oder Tablet-PCs, jeweils mit Zubehör, bis zu 500,– Euro.
- 4.4 Schäden an Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräten, Audioplayer, tragbaren DVD-Player bis 250,– Euro.

5 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

5.1 Nicht versicherte Sachen und Ereignisse

Nicht versichert sind

- 5.1.1 Schäden durch Verlieren, Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen von Gegenständen.
- 5.1.2 Schäden, die durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß verursacht werden.
- 5.1.3 Bargeld, Schecks, Scheckkarten, Kreditkarten, Telefonkarten, Wertpapiere, Fahrscheine, Urkunden und Dokumente aller Art (auch persönliche Dokumente), Gegenstände mit überwiegender Kunst- oder Liebhaberwert, Zahngold, Prothesen jeder Art, Schusswaffen jeder Art inklusive Zubehör sowie motorbetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Sportgeräte und Sportausrüstung (soweit nicht ausdrücklich versichert), Hängegleiter, Gleitflieger, Fallschirme, jeweils mit Zubehör. Versichert sind aber Elektrofahrräder und E-Scooter.
- 5.1.4 Schäden, die zum Buchungszeitpunkt der Reise oder bei Abschluss des Versicherungsvertrages vorhersehbar waren.
- 5.1.5 Schäden, die durch
 - Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse,
 - kriegsähnliche Ereignisse,
 - innere Unruhen,
 - Streik,
 - Kernenergie,
 - Beschlagnahmung,
 - Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand,
 - Elementarereignisse, sofern nicht ausdrücklich versichert, sowie
 - aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung verursacht sind.

5.2 Einschränkung des Versicherungsschutzes bei grober Fahrlässigkeit

Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

5.3 Einschränkung des Versicherungsschutzes in Kraft- und Wassersportfahrzeugen und beim Camping durch strafbare Handlungen Dritter

5.3.1 Es besteht Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck

- in Kraftfahrzeugen,
- Anhängern und
- Wassersportfahrzeugen.

Voraussetzung ist, dass sich das Reisegepäck nicht einsehbar in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- bzw. Kofferraum (bei Wassersportfahrzeugen Kajüte oder Packkiste) oder in mit dem Fahrzeug fest verbundenen Gepäckboxen befindet.

5.3.2 Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens oder Campings besteht nur auf offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichteten) Campingplätzen.

5.3.3 Werden die Sachen unbeaufsichtigt zurückgelassen, so besteht Versicherungsschutz nur tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr und wenn das Fahrzeug, der Anhänger oder das Zelt geschlossen ist. Zwischen 22.00 und 6.00 Uhr besteht Versicherungsschutz in einem unbeaufsichtigten Kraftfahrzeug während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als 2 Stunden. Als Beaufsichtigung gilt nur Ihre ständige Anwesenheit oder die ständige Anwesenheit einer von Ihnen beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt.

6 Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

6.1 Polizeiliche Meldung

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter und Brandschäden müssen Sie

- unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und
- Sie müssen der Polizeidienststelle ein vollständiges Verzeichnis aller vom Schadenfall betroffenen Sachen einreichen und
- sich dies schriftlich bestätigen lassen.

Das der Polizei einzureichende Verzeichnis der vom Schadenfall betroffenen Gegenstände muss als Einzelaufstellung gefertigt werden und auch Angaben über den jeweiligen Anschaffungszeitpunkt sowie den Anschaffungspreis der einzelnen Gegenstände enthalten. Das vollständige Polizeiprotokoll muss uns eingereicht werden.

6.2 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt I Ziffer 3.3.

Ticketschutz-Versicherung (Kartenzahlung vorausgesetzt)

1 Versichertes Interesse

Für die von der versicherten Person zu 100 % mit einer Kreditkarte bezahlten Veranstaltungstickets sind gegen Nichtteilnahme versichert.

1.1 Geltungsbereich

Abweichend von Ziffer 1.3 im Abschnitt I gilt der Versicherungsschutz in der Ticketschutz-Versicherung weltweit.

2 Leistungsumfang

2.1 Art der Veranstaltung

2.1.1 Einzelticket

Bei Nichtbesuch einer Veranstaltung aus einem der unter Ziffer 3 genannten Gründe wird der Anschaffungspreis der Einzelkarte(n) erstattet.

2.1.2 Dauerkarte

Bei Dauerkarten besteht für jede Einzelveranstaltung eine Erstattungspflicht unsererseits, wenn einer der unter Ziffer 3 genannten Gründe gegeben ist.

2.2 Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist begrenzt

- auf 500,– Euro für alle nicht eingelösten Tickets zu derselben Veranstaltung und
- maximal zwei Schadenfälle pro Jahr.

2.3 Selbstbeteiligung

Sie haben im Schadenfall zu jedem Ticket eine Selbstbeteiligung von 20 %, mindestens 10,- Euro zu tragen.

3 Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht, wenn der planmäßige Besuch der Veranstaltung nicht möglich oder zumutbar ist, weil Sie während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen sind:

- 3.1 eigene Erkrankung oder Erkrankung eines minderjährigen, eigenen Kindes;
- 3.2 Krankenhausaufenthalt (Beginn des Aufenthalts 0-72 Stunden vor der Veranstaltung);
- 3.3 Todesfall von Familienangehörigen (Beisetzung 1 Tag vor der Veranstaltung, am Tag der Veranstaltung oder 1 Tag nach der Veranstaltung); Familienangehörige im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner sowie unverheiratete Kinder der versicherten Person bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese der versicherten Person gegenüber unterhaltsberechtiget sind und Unterhalt beziehen.
- 3.4 Kfz-Unfall oder -Diebstahl (0-72 Stunden vor der Veranstaltung);
- 3.5 Veranstaltungsausfall ohne Ersatztermin, sofern das Veranstaltungsunternehmen kein Geld zurück-erstattet.

4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Wir leisten nicht, wenn

- Sie arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
- Sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- der Schaden durch Ereignisse, mit denen zum Zeitpunkt des Ticketkaufs billigerweise gerechnet werden konnte, entstanden ist.

4.1 Einschränkung des Versicherungsschutzes bei grober Fahrlässigkeit

Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

5 Nachweise für versicherte Ereignisse

Um den Eintritt eines versicherten Ereignisses im versicherten Zeitraum nachzuweisen haben Sie:

- a) Original-Rechnungen und -Belege einzureichen;
- b) uns den Versicherungsnachweis einzureichen;
- c) gegebenenfalls Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden und uns zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen;
- d) das/die Original/e der nicht entwerteten Veranstaltungskarte oder die Kopie der Veranstaltungskarte mit einer Bestätigung des Veranstaltungsunternehmens über die nicht besuchte/n Veranstaltung/en unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittgrundes einzureichen;
- e) Unfallverletzungen oder Erkrankungen, die ein Besuchen der Veranstaltung nicht mehr zumutbar machen, durch ein ärztliches Attest nachzuweisen;
- f) in den Fällen der Ziffer 3.3 eine Kopie der Sterbeurkunde vorzulegen;
- g) in den Fällen der Ziffer 3.5 eine Erklärung des Veranstaltungsunternehmens vorzulegen, aus welcher hervorgeht, dass die Veranstaltung ausgefallen ist, es keinen Ersatztermin gibt und der Betrag für die Eintrittskarte nicht erstattet wird.

5.1 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen, die bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten eintreten, ergeben sich aus Abschnitt I Ziffer 3.3.

Abschnitt III – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Abschnitt IV – Erläuterungen zur Reiseversicherung

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb erläutern wir den Fachbegriff „unerwartete schwere Erkrankung“ und geben Ihnen Beispiele. Bitte beachten Sie, dass die Beispiele nicht abschließend sind.

Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Die Erkrankung muss „unerwartet“ und „schwer“ sein. Zunächst definieren wir das Kriterium „unerwartet“ und geben danach Beispiele für „schwere“ Erkrankungen.

Fall 1:

Jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung gilt als unerwartet.

Fall 2:

Versichert ist ebenfalls das erneute Auftreten einer Erkrankung, wenn in den letzten 2 Wochen vor Versicherungsabschluss für diese Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist.

Fall 3:

Sofern in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss für eine bestehende Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist, ist ebenfalls die unerwartete Verschlechterung dieser Erkrankung versichert.

Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, um den Gesundheitszustand festzustellen. Die Untersuchungen werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt und dienen nicht der Behandlung der Erkrankung.

Beispiele für schwere Erkrankungen (nicht abschließend):

- die/der behandelnde Ärztin/Arzt hat eine Reiseuntauglichkeit attestiert
- die ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung ist so stark, dass die versicherte Person aufgrund von Symptomen und Beschwerden der Erkrankung die geplante Hauptreiseleistung nicht wahrnehmen kann,
- wegen dieser ärztlich attestierten Erkrankung einer Risikoperson ist die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich.

Beispiele für eine „unerwartete schwere Erkrankung“ in der Reise-Rücktrittsversicherung (nicht abschließend):

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Kurz vor Reiseantritt erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Bei der Mutter der versicherten Person wird nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung eine Lungenentzündung diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.
- Bei Versicherungsabschluss besteht eine Allergie bei der versicherten Person. In den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. Vor Reiseantritt kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Die/der behandelnde Ärztin/Arzt stellt wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion die Reiseuntauglichkeit fest.

Beispiele für eine „unerwartete schwere Erkrankung“ in der Reiseabbruch- und Notfall-Versicherung (nicht abschließend):

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Während der Reise erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Bei der Mutter der versicherten Person wird nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung eine Lungenentzündung während der Reise der versicherten Person diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.
- Bei Versicherungsabschluss besteht eine Allergie bei der versicherten Person. In den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. Während der Reise kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Die/der behandelnde Ärztin/Arzt empfiehlt wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion die vorzeitige Rückreise.

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Beispiel, bei dem keine „unerwartete schwere Erkrankung“ vorliegt (nicht abschließend):

- Die versicherte Person leidet unter einer Erkrankung, bei der Schübe ein charakteristisches Merkmal des Verlaufs sind (z. B. Multiple Sklerose, Morbus Crohn). In den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss oder Reisebuchung wurde eine Behandlung für die bestehende Erkrankung durchgeführt. Daher ist diese Erkrankung nicht versichert.

Schlichtungsstellen

Wir weisen Sie an dieser Stelle auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung hin. Für die Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt durch eine freiwillige Mitgliedschaft der HanseMerkur im Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. satzungsgemäß die Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

Ombudsmann

Private Kranken- und Pflegeversicherung

Postfach 060222

10052 Berlin

Hotline: 01802 550 444

Fax: 030 204 589 31

Weitere Informationen finden Sie im Internet: www.pkv-ombudsmann.de.

Für die anderen Versicherungszweige erfolgt die Teilnahme aufgrund einer freiwilligen Mitgliedschaft beim Versicherungsombudsmann e.V.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080 632

10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

E-Mail: Beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Weitere Informationen finden Sie im Internet: www.versicherungsombudsmann.de.

Wir weisen Sie an dieser Stelle auch auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung hin. Die EU-Kommission hat hierfür eine online-Plattform bereitgestellt, die Sie über folgenden Link erreichen: www.ec.europa.eu/consumers/odr.